



Brüssel, den 10. Juli 2025
(OR. fr)

11271/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0202(NLE)

PECHE 201

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 370 final ANNEXES 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Protokolls (2025-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft im Namen der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM (2025) 370 final ANNEXES 1 to 2.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.7.2025
COM(2025) 370 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Protokolls (2025-2029) zur Durchführung des
partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São
Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft im Namen der Union**

ANHANG I
PROTOKOLL ZUR UMSETZUNG DES PARTNERSCHAFTLICHEN
FISCHEREIABKOMMENS ZWISCHEN DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SÃO
TOMÉ UND PRÍNCIPE UND DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

In ANBETRACHT der engen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, insbesondere im Rahmen der Beziehungen zwischen der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) und der Union, sowie ihres gemeinsamen Wunsches, diese Beziehungen zu vertiefen,

in ANBETRACHT des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft,

vereinbaren die Vertragsparteien dieses Protokolls Folgendes:

Artikel 1)

Für dieses Protokoll geltende Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft¹ (im Folgenden die „Vertragsparteien“). Außerdem bezeichnet der Ausdruck

„Abkommen“: das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft;

„Abkommen von Samoa“: das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits²,

„Unionsbehörden“: die Europäische Kommission, gegebenenfalls über die Delegation der Union in São Tomé und Príncipe, entsprechend dem Begriff „Gemeinschaftsbehörden“ im Sinne von Artikel 2 des Abkommens;

„Behörden von São Tomé und Príncipe“: das für Fischerei zuständige Ministerium;

„Unterstützung des Fischereisektors“ die finanzielle Unterstützung der Union für die Durchführung der Fischerei- und Aquakulturpolitik von São Tomé und Príncipe;

„Fänge“: im Meer lebende Arten, die mit einem von einem Fischereifahrzeug eingesetzten Fanggerät gefangen werden;

„Anlandung“: das Entladen einer beliebigen Menge von Fischereierzeugnissen von Bord eines Fischereifahrzeugs an Land;

„Delegation“: die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Union;

„Fischsammelgeräte“ künstliche oder natürliche Objekte auf der Meeresoberfläche, unter denen sich verschiedene Arten, die sie anziehen, sammeln, wodurch die Fängigkeit dieser Arten erhöht wird;

„Rechtsvorschriften von São Tomé und Príncipe“: die Rechtsvorschriften von São Tomé und Príncipe über Fischereitätigkeiten;

„Fanggenehmigung“: eine behördliche Genehmigung, die einem Betreiber von São Tomé und Príncipe für ein Unionsschiff erteilt wird und ihm das Recht verleiht, während eines bestimmten

¹ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2007/894/oj

² ABl. L 2862 vom 28.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj

Zeitraums Fischereittigkeiten in der Fischereizone von So Tom und Prncipe auszuben; Begriffe, die dem Begriff „Fangerlaubnis“ in den Rechtsvorschriften von So Tom und Prncipe entsprechen;

„Unionsschiff“: ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats der Union fhrt und in der Union registriert ist;

„Hilfsschiff“: ein Schiff mit Ausnahme von an Bord mitgefhrten Hilfsbooten, das nicht mit einsatzbarem Fanggert zum Fangen oder Anlocken von Fischen ausgestattet ist und Fischereittigkeiten erleichtert, untersttzt oder vorbereitet;

„Beobachter“: jede Person, die von einer nationalen Behrde dazu ermchtigt wurde, gem dem Anhang die Anwendung der Vorschriften fr die Fischereittigkeiten zu beobachten oder die Ttigkeiten fr wissenschaftliche Zwecke zu beobachten;

„Betreiber“: jede natrliche oder juristische Person, die ein Unternehmen leitet oder besitzt, das auf gleich welcher Stufe der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung von oder des Handels mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ttig ist;

„Fischereittigkeit“: alle Ttigkeiten in Verbindung mit der Suche nach Fisch, dem Ausbringen, Schleppen und Einholen von aktivem Fanggert sowie dem Aussetzen, Ausgesetztlassen, Wiedereinholen oder erneuten Aussetzen stationrer Fanggerte und dem Entfernen des Fangs aus dem Gert, den Netzen oder den Transportkfigen sowie dem Einsetzen in Mast- oder Aufzuchtkfige;

„nachhaltige Fischerei“: Fischerei in bereinstimmung mit den Zielen und Grundstzen des Verhaltenskodex fr verantwortungsvolle Fischerei, der auf der Konferenz der Ernhrungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) 1995 verabschiedet wurde;

„Fischer“: jede Person, die an Bord eines Fischereifahrzeugs in irgendeiner Eigenschaft beschftigt oder angeheuert ist oder eine berufliche Ttigkeit ausfhrt, einschlielich der an Bord arbeitenden Personen, die auf der Grundlage einer Fangbeteiligung entlohnt werden, aber ausschlielich Lotsen, Marinepersonal, anderer Personen im stndigen Staatsdienst, an Land ttiger Personen, die Arbeiten an Bord eines Fischereifahrzeugs durchfhren, und Fischereibeobachtern; AKP-Seeleute gem dem Abkommen sind als Fischer im Sinne dieser Begriffsbestimmung zu verstehen;

„Fangmglichkeiten“: ein quantifiziertes Recht auf Fischfang, ausgedrckt in Fangmengen oder Fischereiaufwand;

„Protokoll“: das vorliegende Protokoll zur Durchfhrung des Abkommens, seinen Anhang und dessen Anlagen;

„So Tom und Prncipe“: die Demokratische Republik So Tom und Prncipe;

„Rckwrfe“ nicht an Bord behaltene Fnge;

„Umladung“ die direkte berfhrung einer beliebigen Menge Fisch an Bord eines Schiffes auf ein anderes Schiff, unabhngig vom Ort der Durchfhrung, ohne dass der Fisch als angelandet registriert wird;

„Die Union“ die Europische Union, die an die Stelle der Europischen Gemeinschaft tritt und deren Rechtsnachfolgerin ist.

Artikel 2)

Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, das Abkommens umzusetzen und insbesondere die Bedingungen für den Zugang von Unionsschiffen zur Fischereizone von São Tomé und Príncipe sowie die Bestimmungen zur Partnerschaft für nachhaltige Fischerei festzulegen.

Artikel 3)

Verhältnis zwischen diesem Protokoll und dem Abkommen

Das Protokoll wird im Kontext des Abkommens und im Einklang mit diesem ausgelegt und angewandt.

Artikel 4)

Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe eine verantwortungsvolle Fischerei nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu fördern. São Tomé und Príncipe verpflichtet sich, auf alle in seiner Fischereizone tätigen ausländischen industriellen Thunfischflotten dieselben technischen Maßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen anzuwenden, um einen Beitrag zu einem verantwortungsvollen Fischereimanagement zu leisten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls gemäß den Artikeln 8 und 9 des Abkommens von Samoa zu gewährleisten.
- (3) Sie verpflichten sich, eine nachhaltige Entwicklung und eine verantwortungsvolle Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern. Sie bemühen sich, durch nachhaltige Fischereiindustrien und damit verbundene Tätigkeiten Anreize für die Erzeugung eines Mehrwerts für Sao Tome und Príncipe zu schaffen.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Informationen über alle Abkommen, mit denen ausländischen Schiffen Zugang zu der Fischereizone São Tomé und Príncipes gewährt wird, und über den damit verbundenen Fischereiaufwand, die Zahl der erteilten Genehmigungen und die getätigten Fänge zu veröffentlichen und auszutauschen.
- (5) In Bezug auf gebietsübergreifende und weit wandernde Fischbestände tragen die Vertragsparteien bei der Festlegung der Ressourcen, für die Zugang gewährt werden kann, auf regionaler Ebene durchgeführten wissenschaftlichen Bewertungen sowie von einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) angenommenen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gebührend Rechnung.
- (6) Die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Fischer an Bord von Unionsschiffen müssen im Einklang stehen mit den für Fischer geltenden Instrumenten der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO), insbesondere der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der Fassung von 2022 und dem Übereinkommen Nr. 188 über die Arbeit im Fischereisektor. Dazu gehören insbesondere die Achtung der Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen, der Ausschluss von Zwangs- und Kinderarbeit, Diskriminierungsfreiheit in Beschäftigung und Beruf sowie ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen der Union.

- (7) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ratifizierung der für Fischer geltenden IAO- und IMO-Übereinkommen zu fördern. Sie verpflichten sich ferner, eine angemessene Ausbildung der Fischer zu fördern und sich dabei insbesondere an das Internationale Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen (STCW-F) der IMO zu halten.
- (8) Gemäß Artikel 6 des Abkommens dürfen Unionsschiffe nur dann in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe Fischereitätigkeiten ausüben, wenn sie im Besitz einer Fanggenehmigung sind, die im Rahmen des vorliegenden Protokolls gemäß dessen Anhang erteilt wurde.
- (9) Die Behörden von São Tomé und Príncipe erteilen Unionsschiffen nur im Rahmen dieses Protokolls Fanggenehmigungen. Die Erteilung von Fanggenehmigungen an Unionsschiffe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Protokolls, insbesondere in Form von Genehmigungen für den direkten Fischfang, ist untersagt.
- (10) Das Protokoll wird im Kontext der folgenden Akte und im Einklang mit diesen ausgelegt und angewandt:
 - die Empfehlungen und Entschlüsse der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) oder anderer einschlägiger regionaler Fischereiorganisationen wie der Fischereikommission für den östlichen Zentralatlantik (COPACE);
 - das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Fischbestände von 1995;
 - der Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei von 1995 (FAO);
 - das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 (FAO);
 - die unverbindlichen Leitlinien zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der handwerklichen Fischerei im Rahmen der Ernährungssicherheit und der Beseitigung der Armut, die 2015 veröffentlicht wurden (FAO).

Artikel 5)

Geltungsdauer und Zugang von Unionsschiffen zur Fischereizone von São Tomé und Príncipe

- (1) Für einen Zeitraum von vier (4) Jahren ab dem Datum der vorläufigen Anwendung des Protokolls gewährt São Tomé und Príncipe den Unionsschiffen Zugang zu seiner Fischereizone gemäß Artikel 5 Abkommens, um den Fang der (in Anhang I des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 aufgeführten) weit wandernden Arten (insbesondere Thunfische, Schwertfische und Weißspitzen-Hochseehaie), mit Ausnahme der durch die Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) geschützten oder einem Fangverbot unterliegenden Arten, zu ermöglichen.
- (2) Der Zugang zur Fischereizone wird gewährt für höchstens
 - 26 Thunfischwadenfänger
 - 9 Oberflächen-Langleinenfänger
 Diese Schiffe sowie Hilfsschiffe werden unter den im Anhang festgelegten Bedingungen und im Einklang mit den einschlägigen Entschlüssen und Empfehlungen der ICCAT zugelassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der Artikel 9 und 10 dieses Protokolls.

Artikel 6)
Finanzielle Gegenleistung - Zahlungsweise

- (1) Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 7 des Abkommens wird für den in Artikel 5 dieses Protokolls genannten Zeitraum auf 3 300 000 EUR festgesetzt.
- (2) Die finanzielle Gegenleistung setzt sich zusammen aus
 - a) einem Jahresbetrag in Höhe von 325 000 EUR, der einer Referenzfangmenge von 6 500 Tonnen jährlich entspricht, für den Zugang zur Fischereizone São Tomé und Príncipe, und
 - b) einem spezifischen Betrag von jährlich 500 000 EUR zur Unterstützung der Durchführung fischereipolitischer Maßnahmen von São Tomé und Príncipe.
- (3) Darüber hinaus zahlen die Betreiber gemäß Kapitel II des Anhangs einen jährlichen finanziellen Beitrag für den Zugang ihrer Schiffe zur Fischereizone von São Tomé und Príncipe.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 7, 9, 10, 12 und 18 dieses Protokolls und der Artikel 12 und 13 des Abkommens.
- (5) Übersteigt die jährliche Gesamtmenge der von den Unionsschiffen in den Gewässern von São Tomé und Príncipe getätigten Fänge aller Arten die in Absatz 2 Buchstabe a genannte jährliche Referenzfangmenge, so wird eine Zahlung von 50 EUR je zusätzliche Tonne Fang geleistet.
- (6) Zusätzliche Fänge werden nach der in Kapitel II Abschnitt 2 des Anhangs vorgesehenen Einigung über die endgültigen Abrechnungen beglichen. Übersteigen die Fangmengen der europäischen Schiffe jedoch das Doppelte der jährlichen Referenzfangmenge, so wird die Zahlung des Betrags für Fänge, die diesen Schwellwert überschreiten, um ein Jahr aufgeschoben.
- (7) Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt für das erste Jahr spätestens neunzig (90) Tage nach dem Datum der vorläufigen Anwendung des Protokolls und für die Folgejahre spätestens am Jahrestag des Inkrafttretens des Protokolls.
- (8) Die Verwendung der finanziellen Gegenleistung gemäß Absatz 2 Buchstabe a unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Behörden von São Tomé und Príncipe im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- (9) Die finanzielle Gegenleistung wird wie folgt auf die öffentlichen Konten überwiesen: der Beitrag gemäß Absatz 2 Buchstabe a wird auf ein Konto des Schatzamtes bei der Zentralbank von São Tomé und Príncipe überwiesen; die in Absatz 2 Buchstabe b sowie die in Absatz 5 vorgesehenen Zahlungen erfolgen auf das Konto des Fonds für die Entwicklung des Fischereisektors und werden in den Haushaltsplan eingesetzt.
- (10) Die Behörden von São Tomé und Príncipe teilen der Union jährlich die Kontaktdaten dieser Bankkonten mit.
- (11) Falls São Tomé und Príncipe das Programm zur Unterstützung des Fischereisektors nicht gemäß den Bestimmungen durchführt und der Gemischte Ausschuss keine Einigung über die Einhaltung der Bestimmungen erzielt hat, kann die Europäische Kommission den nicht gerechtfertigten Teil der betreffenden finanziellen Gegenleistung gemäß Anlage 7 dieses Protokolls wieder einziehen.
- (12) São Tomé und Príncipe leistet jede für die Ausweisung und Rückgabe der Mittel erforderliche Unterstützung.

Artikel 7)
Unterstützung des Fischereisektors

- (1) Die Unterstützung des Fischereisektors trägt zur Umsetzung der nationalen Fischereistrategie und zur Entwicklung der maritimen Wirtschaft bei. Ziel sind die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und die nachhaltige Entwicklung des Sektors. In diesem Protokoll wird ein Programm zur Unterstützung des Fischereisektors festgelegt, das insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:
 - Unterstützung der Kapazitäten für die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und von Maßnahmen zur Verhinderung und Ahndung von Verstößen im Zusammenhang mit IUU-Fischerei;
 - die wissenschaftliche Bewertung der Fischereiressourcen von São Tomé und Príncipe und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten,
 - Unterstützung der Verbesserung der Wertschöpfungsketten von Fischereierzeugnissen, einschließlich der Unterstützung der Fischereigemeinschaften, insbesondere durch Beschäftigungsförderung und Berufsbildung, mit besonderem Augenmerk auf Frauen und jungen Menschen;
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren in dem in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuss spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach Beginn der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls ein mehrjähriges Programm zur Unterstützung des Fischereisektors mit Durchführungsmodalitäten, die insbesondere Folgendes umfassen:
 - a) die Leitlinien für die Verwendung der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b genannten finanziellen Gegenleistung;
 - b) die Ziele, die erreicht werden sollen, um zu einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Fischerei beizutragen und die Umsetzung der nationalen Fischereipolitikstrategie voranzutreiben;
 - c) die Kriterien und Verfahren für die jährliche Bewertung der erzielten Ergebnisse und die Bedingungen, unter denen die Zahlungen erfolgen (Leitlinien).
- (3) Dieses mehrjährige Programm zur Unterstützung des Fischereisektors wird in Konsultationen mit den Interessenträgern in São Tomé und Príncipe erstellt und veröffentlicht.
- (4) Ferner wird ein jährliches Programmdokument zur Unterstützung des Fischereisektors erstellt, in dem die Projekte oder Tätigkeiten aufgeschlüsselt sind, einschließlich:
 - a) der Bedürfnisse, die mit diesen Projekten oder Tätigkeiten erfüllt werden sollen
 - b) der Ziele
 - c) der erwarteten Ergebnisse und messbaren Indikatoren
 - d) der Kostenschätzungen.
- (5) Die Vertragsparteien sorgen für die Sichtbarkeit der durch die Unterstützung des Fischereisektors finanzierten Maßnahmen und des Tätigwerdens der Union im Rahmen der Partnerschaft mit São Tomé und Príncipe. Diese Sichtbarkeit ist eines der in Absatz 4 genannten Ziele.
- (6) Änderungen hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen des jährlichen oder des mehrjährigen Programms zur Unterstützung des Fischereisektors müssen vorab bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. Erhebt diese Einwände, so kann der

Gemischte Ausschuss befasst werden, damit sich die Vertragsparteien auf die Änderungen einigen.

- (7) São Tomé und Príncipe legt dem Gemischten Ausschuss jährlich einen schriftlichen Bericht über die Durchführung der Programmtätigkeiten des mehrjährigen Programms und eine Bilanz der finanziellen Durchführung vor, in der die Ergebnisse der Programmdurchführung bewertet werden.
- (8) Die Vertragsparteien bewerten die Ergebnisse der Durchführung des jährlichen Programms zur Unterstützung des Fischereisektors auf der Grundlage dieses schriftlichen Berichts. Ergibt diese Bewertung, dass die Erreichung der Ziele nicht mit der Programmplanung in Einklang steht oder deren Ausführung vom Gemischten Ausschuss für unzureichend erachtet wird, so kann die Zahlung der finanziellen Gegenleistung überprüft oder ausgesetzt werden.
- (9) Die Zahlung dieser finanziellen Gegenleistung wird nach Konsultation und Einigung der beiden Vertragsparteien wieder aufgenommen, sobald Fortschritte bei der Durchführung durch den Gemischten Ausschuss – gegebenenfalls im Wege eines Briefwechsels – als zufriedenstellend bewertet wurden. Allerdings kann der spezifische finanzielle Beitrag gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b nur bis maximal sechs (6) Monate nach Ablauf dieses Protokolls gezahlt werden.
- (10) Die Vertragsparteien kommen überein, Leitlinien für die Durchführung und Überwachung der Unterstützung des Fischereisektors festzulegen. Diese Leitlinien werden bei der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses validiert und können erforderlichenfalls geändert werden.
- (11) Die Überprüfungen und Kontrollen der Verwendung der Mittel der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b genannten Gegenleistung können von den Prüf- und Kontrollinstanzen jeder Vertragspartei, einschließlich des Europäischen Rechnungshofs und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, durchgeführt werden. Dies schließt das Recht auf Zugang zu Informationen, Dokumenten, Standorten und begünstigten Einrichtungen ein.
- (12) Nach Genehmigung der Ausführung einer Tranche der Unterstützung des Fischereisektors durch den Gemischten Ausschuss und des damit verbundenen Berichts gemäß Absatz 7, mit dem die Zahlung der nächsten Tranche genehmigt wird, und vorbehaltlich vollständiger Angaben zu dem zu verwendenden Bankkonto leistet die Union die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach diesem Beschluss des Gemischten Ausschusses.

Artikel 8)

Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit für verantwortungsvolle Fischerei

- (1) Die Union und São Tomé und Príncipe nehmen eine wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit auf, die den Grundsätzen des Artikels 4 des Abkommens entspricht und dessen Ziele verfolgt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit im Bereich der verantwortungsvollen Fischerei zu fördern, unter anderem durch Maßnahmen zum Ausbau der wissenschaftlichen Kapazitäten von São Tomé und Príncipe, insbesondere auf besonderen Antrag von São Tomé und Príncipe.
- (3) Die beiden Parteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher Empfehlungen und Entschlüssen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).

- (4) Auf der Grundlage der Empfehlungen und Entschlüssen der ICCAT und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten konsultieren die Vertragsparteien einander gemäß Artikel 4 des Abkommens im Rahmen des in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschusses über mögliche Maßnahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen, die unter das vorliegende Protokoll fallen und sich auf die Fischereitätigkeiten der Unionsschiffe auswirken.
- (5) Die Vertragsparteien kommen mit dem Ziel einer angemessenen Bewirtschaftung und Erhaltung von Haien überein, die Fänge dieser Arten durch den Austausch von Fangdaten gemäß Kapitel III des Anhangs genau zu überwachen. Der Gemischte Ausschuss legt gegebenenfalls zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen fest, um einen besseren Rahmen für die Tätigkeit der Langleinenflotte zu schaffen.
- (6) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verstärkung der Kontroll- und Inspektionsmechanismen sowie der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei in São Tomé und Príncipe zusammen.
- (7) Gemäß Artikel 4 des Abkommens können die Vertragsparteien eine wissenschaftliche Bewertungssitzung einberufen, um Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen oder zur Umsetzung der Artikel 10 und 11 dieses Protokolls zu empfehlen.

Artikel 9)

Anpassung der Fangmöglichkeiten und der technischen Maßnahmen

- (1) Die in Artikel 5 vorgesehenen Fangmöglichkeiten können vom Gemischten Ausschuss geändert werden, sofern diese Änderung mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der unter das vorliegende Protokoll fallenden Fischereiressourcen im Einklang steht.
- (2) In diesem Fall müssen die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a zeitanteilig angepasst und die Änderungen in das vorliegende Protokoll und seine Anhänge aufgenommen werden.
- (3) Der Gemischte Ausschuss kann, falls erforderlich, die Bestimmungen für die Ausübung von Fischereitätigkeiten sowie die technischen Durchführungsmodalitäten dieses Protokolls prüfen und einvernehmlich anpassen oder ändern.

Artikel 10)

Neue Fangmöglichkeiten

- (1) Im Hinblick auf die Bewirtschaftung der nicht unter das vorliegende Protokoll fallenden Fischereien können sich die Behörden von São Tomé und Príncipe an die Union wenden, um die Möglichkeit einer solchen Fischerei zu prüfen. Liegen keine ausreichenden Daten über den Zustand der Bestände vor, so vereinbaren die Vertragsparteien die Bedingungen für die Durchführung einer Versuchsfischerei unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Gutachten, die den wissenschaftlichen Sachverständigen beider Vertragsparteien vorgelegt werden.
- (2) Nach Maßgabe dieser Ergebnisse und sofern die Union ihr Interesse an dieser Fischerei zum Ausdruck bringt, konsultieren die Vertragsparteien einander vor einer eventuellen Genehmigung durch die Behörden von São Tomé und Príncipe. Die Vertragsparteien vereinbaren gegebenenfalls die für diese neuen Fangmöglichkeiten geltenden Bedingungen und ändern erforderlichenfalls das vorliegende Protokoll und seinen Anhang.

Artikel 11)

Anlandungsanreize und Förderung der Zusammenarbeit der Wirtschaftsbeteiligten

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Möglichkeiten der Anlandung der Fänge in den Häfen von São Tomé und Príncipe zu verbessern. São Tomé und Príncipe ist bestrebt, rasch günstige Bedingungen zu schaffen, damit Unionsschiffe einen Teil ihrer Fänge anlanden können. São Tomé und Príncipe wird die EU offiziell unterrichten, sobald diese Bedingungen in den von São Tomé und Príncipe bezeichneten Häfen gegeben sind. Sobald dies der Fall ist, wird die Unionsflotte sich bemühen, einen Teil ihrer Fänge, insbesondere Beifänge, anzulanden.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich um technische, wirtschaftliche und handelspolitische Beziehungen zwischen den Unternehmen und günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Handel und Investitionen.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um private Betreiber in der Union auf die Marktchancen in Handel und Industrie in der Fischerei und der blauen Wirtschaft in São Tomé und Príncipe aufmerksam zu machen.
- (4) Die Vertragsparteien unterrichten die Betreiber in der Union über die logistischen Bedingungen, die geschaffen wurden, um Anreize für die Versorgung von Unionsschiffen mit Kraftstoff, Nahrungsmitteln und sonstigen Lieferungen in den Häfen von São Tomé und Príncipe zu schaffen.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Förderung der blauen Wirtschaft zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Aquakultur, maritime Raumplanung, Energie, marine Biotechnologien und Schutz der marinen Ökosysteme.
- (6) Die Vertragsparteien fördern Investitionen in die Fischerei und die blaue Wirtschaft im Einklang mit den Zielen der Strategien von São Tomé und Príncipe in diesen Bereichen.

Artikel 12)

Aussetzung der Anwendung des Protokolls

- (1) Die Anwendung dieses Protokolls kann auf Initiative einer der Vertragsparteien ausgesetzt werden, wenn festgestellt wird, dass eine oder mehrere der folgenden Bedingungen vorliegen:
 - a) außergewöhnliche Umstände, gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe h des Abkommens, die die Ausübung der Fischereitätigkeiten in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe verhindern;
 - b) grundlegende Änderungen bei der Festlegung und Durchführung der Fischereipolitik einer der beiden Vertragsparteien, die sich auf die Bestimmungen des vorliegenden Protokolls auswirken;
 - c) Auslösung der in Artikel 101 Absätze 6 und 7 des Samoa-Abkommens vorgesehenen Mechanismen bei Verstößen gegen wesentliche Elemente oder bei schweren Korruptionsfällen im Sinne des Samoa-Abkommens;
 - d) Nichtzahlung der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a durch die Union aus anderen als den in dem vorliegenden Artikel genannten Gründen;
 - e) gravierender, nicht gelöster Konflikt zwischen den beiden Vertragsparteien bezüglich der Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Protokolls.
- (2) Soll die Aussetzung aus anderen als den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Gründen erfolgen, so muss die betreffende Vertragspartei ihre Absicht mindestens drei (3)

Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Aussetzung wirksam sein soll, schriftlich mitteilen.

- (3) Im Fall der Aussetzung konsultieren die Vertragsparteien einander und bemühen sich um eine gütliche Beilegung der Meinungsverschiedenheiten. Wird eine solche Beilegung erreicht, so wird die Anwendung des Protokolls wiederaufgenommen und der Betrag der finanziellen Gegenleistung wird je nach Dauer der Aussetzung des Protokolls zeitanteilig gekürzt.

Artikel 13)

Geltende Rechtsvorschriften

- (1) Für die Tätigkeit der Unionsschiffe in den Gewässern São Tomé und Príncipe gilt das Recht von São Tomé und Príncipe, sofern das Abkommen sowie dieses Protokoll mit seinem Anhang und seinen Anlagen nichts anderes vorsehen.
- (2) Die Behörden von São Tomé und Príncipe setzen die Union über jede Änderung oder jede neue Rechtsvorschrift in Kenntnis, die den Fischereisektor betrifft. Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dieser Mitteilung können die Änderungen den Unionsschiffen entgegengehalten werden.
- (3) Die Europäische Kommission setzt die Behörden von São Tomé und Príncipe über jede Änderung oder jede neue Rechtsvorschrift in Kenntnis, die die Fischereitätigkeiten der Fernflotte der Union betrifft.

Artikel 14)

Elektronischer Informationsaustausch

- (1) São Tomé und Príncipe und die Union nutzen und unterhalten EDV-Systeme für den elektronischen Austausch im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens.
- (2) Dieser Austausch betrifft:
 - a) Verfahren für die Genehmigung von Unionsschiffen durch die Behörden von São Tomé und Príncipe
 - b) die Tätigkeiten von Unionsschiffen in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe, insbesondere durch Bereitstellung von
 - Positionen der Unionsschiffe gemäß den Bestimmungen für das Schiffsüberwachungssystem (VMS);
 - tägliche Fänge von Unionsschiffen;
 - Mitteilungen der Einfahrt in die Fischereizone und der Ausfahrt aus der Fischereizone der Unionsschiffe;
 - Voranmeldungen von Umladungen und Umladeerklärungen von Unionsschiffen in den Häfen von São Tomé und Príncipe;
 - Voranmeldungen von Rückkehr in den Hafen und Anlandeerkklärungen von Unionsschiffen in den Häfen von São Tomé und Príncipe.
- (3) Die elektronische Fassung eines Dokuments gilt durchgehend als der Papierfassung gleichwertig.
- (4) São Tomé und Príncipe und die Union melden einander unverzüglich jede Störung eines IT-Systems und führen die Verfahren ein, die für die Kontinuität des Informationsaustauschs erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen im

Zusammenhang mit der Umsetzung des Abkommens werden dann während der gesamten Dauer der gemeldeten Störung über einen alternativen Kommunikationsweg übermittelt.

- (5) Die Modalitäten der Datenübermittlung, einschließlich der Bestimmungen über die Fortsetzung des Informationsaustausches, sind im Anhang dargelegt.
- (6) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Übermittlung von ERS-Daten gemäß Kapitel III des Anhangs innerhalb von höchstens zwölf Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls im UN/FLUX-Format durchzuführen.
- (7) Im Falle technischer Schwierigkeiten kommen die Vertragsparteien überein, einander zu konsultieren, um zu einer Alternativlösung zu gelangen, und Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel so bald wie möglich zu erreichen.

Artikel 15)

Datenschutz

- (1) São Tomé und Príncipe und die Union stellen sicher, dass die im Rahmen des Abkommens ausgetauschten Daten von der zuständigen Behörde ausschließlich für die Durchführung des Abkommens und insbesondere für Bewirtschaftungszwecke sowie für die Überwachung und Kontrolle der Fischerei verwendet werden.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich sensiblen und personenbezogenen Daten über Unionsschiffe und ihre Fischereitätigkeiten, die sie im Rahmen des Abkommens erhalten, sowie alle wirtschaftlich sensiblen Informationen im Zusammenhang mit den von der Union verwendeten Kommunikationssystemen vertraulich zu behandeln. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nur aggregierte Daten zu den Fischereitätigkeiten in der Fischereizone öffentlich zugänglich sind.
- (3) Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, in Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
- (4) Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Abkommens ausgetauscht werden, werden gemäß den Bestimmungen in Anlage 6 zum Anhang dieses Protokolls verarbeitet. Der Gemischte Ausschuss kann weitere Garantien und Rechtsbehelfe in Bezug auf personenbezogene Daten und die Rechte betroffener Personen festlegen.
- (5) Die im Rahmen des Abkommens ausgetauschten Daten werden auch nach Ablauf dieses Protokolls weiterhin gemäß diesem Artikel und gemäß Anlage 6 verarbeitet.

Artikel 16)

Befugnisse des Gemischten Ausschusses

- (1) Der mit Artikel 9 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss kann sich per Briefwechsel oder per Fernsitzung beraten oder Beschlüsse fassen.
- (2) Der Gemischte Ausschuss nimmt nach den Verfahren der Vertragsparteien Änderungen dieses Protokolls an, die Folgendes betreffen:
 - a) die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 5 und die Referenzfangmenge gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a und folglich die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a gemäß den Bestimmungen der Artikel 9 und 10 dieses Protokolls;
 - a) die Modalitäten für die Durchführung der Unterstützung des Fischereisektors gemäß Artikel 7 dieses Protokolls;

- b) die Bedingungen für die Ausübung der Fischereitätigkeiten durch die Unionsschiffe;
- c) die zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 15 Absatz 4.
- (3) Die so vorgenommenen Änderungen dieses Protokolls werden in einem von den Vertragsparteien unterzeichneten Protokoll festgehalten, in dem das Datum angegeben ist, an dem diese Änderungen rechtskräftig sind.

Artikel 17)

Laufzeit

Dieses Protokoll gilt für eine Laufzeit von vier (4) Jahren ab der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 19, sofern das Protokoll nicht gemäß Artikel 18 gekündigt wird.

Artikel 18)

Kündigung

- (1) Im Falle einer Kündigung des Protokolls benachrichtigt die kündigende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich mindestens sechs Monate vor dem Tag, an dem die Kündigung in Kraft treten soll, über ihre Absicht, das Protokoll zu kündigen.
- (2) Die Absendung der Mitteilung nach Absatz 1 leitet Konsultationen zwischen den Vertragsparteien ein.

Artikel 19)

Vorläufige Anwendung

Dieses Protokoll gilt vorläufig ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.

Artikel 20)

Inkrafttreten

Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifizieren.

Artikel 21)

Verbindliche Fassungen

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die EU

Für die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe

ANHANG
Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs durch Schiffe der Union in der
Fischereizone von São Tomé und Príncipe

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. BENENNUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet, sofern nichts anderes festgelegt ist, jede Bezugnahme auf die zuständige Behörde der Union (EU) oder von São Tomé und Príncipe

- für die EU: die Europäische Kommission, gegebenenfalls über die für São Tomé und Príncipe zuständige EU-Delegation,
- für São Tomé und Príncipe: die Fischereiabteilung innerhalb des Ministeriums für Fischerei.

2. FISCHEREIZONE

Die Unionschiffe, die im Rahmen des vorliegenden Protokolls tätig sind, können ihre Tätigkeiten in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von São Tomé und Príncipe ausüben, mit Ausnahme von Gebieten, die der handwerklichen und der halbindustriellen Fischerei vorbehalten sind.

Die Koordinaten der AWZ waren Gegenstand einer Mitteilung bei den Vereinten Nationen vom 7. Mai 1998.

São Tomé und Príncipe teilt der Union jede Änderung der Fischereizone unverzüglich mit.

3. FÜR DIE SCHIFFFAHRT UND DEN FISCHFANG GELTENDE SPERRGEBIETE

In dem gemeinsamen Nutzungsgebiet zwischen São Tomé und Príncipe und Nigeria ist jegliche Fischereitätigkeit ohne Diskriminierung verboten. Die Koordinaten dieses Gebiets sind in Anlage 1 aufgeführt.

4. BANKKONTO

São Tomé und Príncipe teilt der EU vor Inkrafttreten des Protokolls das Bankkonto oder die Bankkonten mit, auf das oder die die Beträge überwiesen werden sollen, die im Rahmen des Abkommens von den Betreibern der Unionsschiffe zu zahlen sind. Anfallende Gebühren für Banküberweisungen gehen zulasten der Betreiber.

5. KONTAKTDATEN

Die für die in diesem Anhang vorgesehenen Mitteilungen erforderlichen Kontaktdaten sind in Anlage 2 angegeben.

6. KONSIGNATAR

Der Betreiber eines Unionsschiffs, das beabsichtigt, in einem Hafen von São Tomé und Príncipe anzulanden oder umzuladen oder einen Fischer aus São Tomé und Príncipe an Bord zu nehmen, kann durch einen Agenten mit Wohnsitz in São Tomé und Príncipe vertreten werden, der aus der

von den Behörden von São Tomé und Príncipe vorgelegten Liste befugter Konsignatare ausgewählt wird.

7. ARBEITSSPRACHEN

Die Vertragsparteien kommen überein, als Arbeitssprachen bei den Sitzungen zur Durchführung dieses Protokolls soweit möglich Portugiesisch und Französisch zu nutzen.

KAPITEL II FANGGENEHMIGUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs ist der Begriff „Fanggenehmigung“ im Recht von São Tomé und Príncipe gleichbedeutend mit der Bezeichnung „Fangerlaubnis“.

Abschnitt 1: Anzuwendende Verfahren

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINER FANGGENEHMIGUNG

1. Eine Fanggenehmigung für die Fischereizone von São Tomé und Príncipe können nur zugelassene Fischereifahrzeuge erhalten.
2. Zum Fischfang zugelassen werden nur Schiffe, gegen die bzw. deren Betreiber oder Kapitän kein Verbot der Fischereitätigkeit in São Tomé und Príncipe verhängt worden ist. Es dürfen keine Ansprüche oder Forderungen der Behörden von São Tomé und Príncipe offen stehen, d. h. Reeder und Kapitän müssen allen früheren Verpflichtungen in São Tomé und Príncipe aus Fischereitätigkeiten im Rahmen der mit der Union geschlossenen Fischereiabkommen nachgekommen sein. Außerdem müssen sie die Verordnung (EU) 2017/2403 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten einhalten.

2. BEANTRAGUNG EINER FANGGENEHMIGUNG

1. Die zuständigen Behörden der Union beantragen (elektronisch) die Fanglizenz für jedes Fischereifahrzeug, das nach Maßgabe des partnerschaftlichen Fischereiabkommens Fischfang betreiben will, bei den zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe mindestens 15 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer.
2. Die beim Fischereiministerium eingereichten Anträge enthalten die Angaben gemäß Anlage 3. Die elektronische Übermittlung der Anträge auf Ausstellung einer Fanggenehmigung und die Auskunft hinsichtlich ihrer Annahme erfolgen über das LICENCE-System, also das von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte gesicherte elektronische System für die Verwaltung der Fanggenehmigungen.
3. Jeder Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung enthält außerdem Folgendes:
 - den Nachweis über die Zahlung des Pauschalvorschusses und der Pauschalbeiträge für die Beobachter für die Dauer der Gültigkeit;
 - ein aktuelles Farbfoto des Schiffs in Seitenansicht;
 - eine Kopie des Schiffszertifikats;

- gegebenenfalls sonstige Unterlagen, die nach den je nach Schiffstyp geltenden Rechtsvorschriften von São Tomé und Príncipe erforderlich sind und im Gemischten Ausschuss notifiziert werden.
- 4. Die Zielarten sind in jedem Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung gemäß der Liste in Anlage 4 eindeutig oder durch ihren FAO-Code anzugeben.
- 5. Der Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung kann eine Mitteilung über die Absicht enthalten, Haifischflossen an Bord teilweise abzutrennen und andere Tätigkeiten, wie das Ausnehmen, an Bord des Schiffes durchzuführen.
- 6. Bei einem Antrag auf Verlängerung einer Genehmigung im Rahmen des geltenden Protokolls für ein Schiff, das technisch nicht verändert wurde, reicht es aus, einen Beleg über die Zahlung der Gebühr beizufügen.

3. GELTUNGSDAUER DER FANGGENEHMIGUNG

Die Geltungsdauer ist ein jährlicher Zeitraum, der wie folgt definiert wird:

- im ersten Jahr der Anwendung dieses Protokolls der Zeitraum vom Inkrafttreten des Protokolls bis zum 31. Dezember desselben Jahres;
- anschließend der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember;
- im letzten Jahr der Anwendung dieses Protokolls den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Auslaufen dieses Protokolls.

4. PAUSCHALGEBÜHR

1. Die Pauschalgebühr pro Schiff für jede Kategorie ist in Abschnitt 2 angegeben.
2. Die Gebühr wird gemäß Kapitel I Nummer 4 dieses Anhangs auf das von São Tomé und Príncipe angegebene Konto überwiesen.
3. Im ersten und letzten Jahr der Anwendung des Protokolls werden die Pauschalgebühren und die dazugehörigen Tonnagen für die Wadenfänger und Langleinenfänger zeitanteilig gesenkt.

5. ERTEILUNG DER FANGGENEHMIGUNG

1. Die Fanggenehmigungen werden innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Eingang aller unter Nummer 2 dieses Abschnitts genannten Unterlagen durch das für die Fischerei zuständige Ministerium von São Tomé und Príncipe erteilt.
2. Die Originale werden der Union über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Union übermittelt.
3. In der Genehmigung sind die Arten oder Kategorien anzugeben, deren Fang zulässig ist (Thunfisch, Schwertfisch und zulässige Haie).
4. São Tomé und Príncipe gibt die Genehmigung des Antrags bekannt und lädt eine elektronische Kopie des unterzeichneten Originals in das LICENCE-System hoch, wenn dieses voll funktionsfähig ist. In der Zwischenzeit übermittelt São Tomé und Príncipe der Union per E-Mail eine gescannte Kopie der erteilten Lizenzen.
5. Treten Schwierigkeiten beim Austausch von Informationen über das LICENCE-System zwischen der Europäischen Kommission und São Tomé und Príncipe auf, so erfolgt die

elektronische Übermittlung von Fanggenehmigungen per E-Mail, bis das System wieder einsatzbereit ist.

6. Nach Wiederherstellung des Systems aktualisiert jede Vertragspartie die Informationen im LICENCE-System.
7. Um die Fangmöglichkeiten in diesem Gebiet nicht zu verzögern, kann diese Kopie für einen Zeitraum von höchstens sechzig (60) Tagen nach Erteilung der Fanggenehmigung verwendet werden. Während dieses Zeitraums gilt die Kopie als dem Original gleichwertig.
8. São Tomé und Príncipe erstellt eine aktualisierte Liste der Schiffe, die in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe fischen dürfen. Diese Liste wird der mit Fischereikontrollen beauftragten nationalen Behörde und der EU zugestellt.

6. AUßERORDENTLICHE ERSETZUNG EINER FANGGENEHMIGUNG RÜCKNAHME EINES ANTRAGS

1. Die Fanggenehmigung wird auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und ist nicht übertragbar. Auf Antrag der Union und bei nachweislichem Vorliegen höherer Gewalt kann die Fanggenehmigung eines Schiffes jedoch widerrufen und eine neue Fanggenehmigung für die restliche Gültigkeitsdauer der Fanggenehmigung für ein anderes Schiff derselben Kategorie nach noch festzulegenden Modalitäten ausgestellt werden.
2. Der Betreiber gibt dem Fischereiministerium von São Tomé und Príncipe die ursprüngliche Fanggenehmigung zurück. Die Genehmigung für das Ersatzschiff wird ab diesem Tag wirksam. São Tomé und Príncipe informiert die Union über die Übertragung der Fanggenehmigung und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
3. Die Rücknahme eines Genehmigungsantrags ist vor Erteilung der Genehmigung möglich. Die dafür gezahlten Beträge werden dem betreffenden Betreiber von São Tomé und Príncipe erstattet oder dem Betreiberverband zur Deckung einer künftigen Zahlung im Rahmen dieses Protokolls gutgeschrieben.

7. MITFÜHREN DER FANGGENEHMIGUNG AN BORD

Die Fanggenehmigung ist unbeschadet der Bestimmungen nach Nummer 5 Absatz 7 dieses Abschnitts jederzeit an Bord mitzuführen.

8. HILFSSCHIFFE

1. Auf Antrag der Union und nach Prüfung durch die Behörden von São Tomé und Príncipe gestattet São Tomé und Príncipe den Fischereifahrzeugen der Union, die im Besitz einer Fanggenehmigung sind, sich von Hilfsschiffen unterstützen zu lassen.
2. Hilfsschiffe dürfen nicht für den Fischfang ausgerüstet sein. Die Unterstützung darf weder die Betankung noch das Umladen der Fänge umfassen.
3. Für die Hilfsschiffe gilt, soweit es auf sie anwendbar ist, das Verfahren für die Übermittlung der Anträge auf Erteilung einer Fanggenehmigung gemäß diesem Kapitel. São Tomé und Príncipe erstellt die Liste der zugelassenen Hilfsschiffe und teilt sie der Union unverzüglich mit.

Abschnitt 2: Gebühren und Vorauszahlungen

1. Die Gebühr, die die Marktteilnehmer für Fänge aller Arten von Unionsschiffen in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe entrichten, wird auf 85 EUR/Tonne festgesetzt.
2. Die Fanggenehmigungen werden nach Zahlung der folgenden Pauschalgebühren ausgestellt:
 - für Thunfischwadenfänger: 11 050 EUR pro Schiff, entsprechend den Gebühren für 130 Tonnen;
 - für Oberflächen-Langleinenfänger: 3 995 EUR pro Schiff, entsprechend den Gebühren für 47 Tonnen.
3. Für den ersten und letzten Jahreszeitraum gemäß Absatz 1 werden die in Absatz 2 genannten Pauschalgebühren und die in Tonnage ausgedrückten Vorschüsse zeitanteilig berechnet.
4. Für die Hilfsschiffe ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 3 500 EUR zu entrichten.
5. Die Gebühren umfassen alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme der Hafengebühren und der Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen.
6. Die Union erstellt für jedes Schiff anhand der entsprechenden Fangmeldungen eine Abrechnung der Fänge und der Gebühren, die das Schiff für seine Fischereitätigkeiten im vorangegangenen Kalenderjahr zu zahlen hat. Sie übermittelt diese Schlussabrechnungen vor dem 30 Juni des laufenden Jahres den Behörden von São Tomé und Príncipe und dem Betreiber über die Mitgliedstaaten. São Tomé und Príncipe kann diese Schlussabrechnungen binnen dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Unterlagen auf der Grundlage von Nachweisen anfechten. Bei Meinungsverschiedenheiten konsultieren die Vertragsparteien einander gegebenenfalls im Gemischten Ausschuss. Erhebt São Tomé und Príncipe innerhalb der genannten Frist von dreißig (30) Tagen keine Einwände, gelten die Schlussabrechnungen als angenommen.
7. Fällt die Endabrechnung höher aus als die für die Ausstellung der Fanggenehmigung vorab entrichtete Pauschalgebühr, überweist der Betreiber die Differenz innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen an São Tomé und Príncipe, sofern er die Abrechnung nicht anfechtet. Die Salden werden auf das Konto des Entwicklungsfonds eingezahlt. Fällt die Endabrechnung dagegen niedriger aus als die vorab entrichtete Pauschalgebühr, wird dem Betreiber die Differenz nicht erstattet.

KAPITEL III

AUFSICHT UND FANGMELDUNGEN

Abschnitt 1: Elektronische Logbücher

1. Der Kapitän eines Unionsschiffes, das im Rahmen des Abkommens Fischfang betreibt, führt ein elektronisches Fischereilogbuch, das in ein elektronisches Aufzeichnungs- und Meldesystem (ERS) integriert ist.
2. Ein nicht mit ERS ausgestattetes Schiff darf nicht in die Fischereizone von São Tomé und Príncipe einfahren, um dort Fischfang zu betreiben.

3. Der Kapitän bürgt für die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Fischereilogbuch. Das Fischereilogbuch muss den einschlägigen Entschliefungen und Empfehlungen der ICCAT entsprechen.
4. Der Kapitän registriert jeden Tag für jeden Fangeinsatz die geschätzten Mengen aller gefangenen und an Bord behaltenen oder zurückgeworfenen Arten. Die Erfassung der geschätzten Mengen einer gefangenen oder zurückgeworfenen Art muss unabhängig von dem betreffenden Gewicht erfolgen.
5. Bei einer Anwesenheit ohne Fangtätigkeit ist die Position des Schiffs um 12.00 Uhr zu erfassen.
6. Fischereilogbuchdaten werden automatisch und täglich an das Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) des Flaggenstaats übermittelt. Diese Übermittlungen müssen mindestens Folgendes umfassen:
 - a) die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern sowie den Namen des Unionsschiffes;
 - b) den FAO-ALFA-3-Code jeder Art;
 - c) das geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;
 - d) das Datum und gegebenenfalls die Uhrzeit der Fänge;
 - e) das Datum der Abfahrt aus dem Hafen und der Ankunft im Hafen sowie die Dauer der Fangreise;
 - f) die Art des Fanggeräts, technische Spezifikationen und Abmessungen;
 - g) die geschätzten an Bord behaltenen Mengen jeder Art in Kilogramm Lebendgewicht, oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere;
 - h) die geschätzten zurückgeworfenen Mengen jeder Art in Kilogramm Lebendgewicht, oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere;
7. Der Flaggenstaat sorgt dafür, dass die Daten in eine elektronische Datenbank aufgenommen werden, in der sie für mindestens 36 Monate sicher aufbewahrt werden können.
8. Der Flaggenstaat und São Tomé und Príncipe stellen sicher, dass sie mit der für die automatische Übermittlung der ERS-Daten erforderlichen Hard- und Software ausgerüstet sind. Für die Übermittlung der ERS-Daten müssen die von der Europäischen Kommission verwalteten elektronischen Kommunikationsmittel für den standardisierten Austausch von Fischereidaten verwendet werden. Die Änderungen an den Standards werden innerhalb von sechs (6) Monaten durchgeführt.
9. Das FÜZ des Flaggenstaats gewährleistet die tägliche automatische Bereitstellung der Fischereilogbuchblätter über das ERS an das FÜZ von São Tomé und Príncipe für die Zeit des Aufenthalts des Schiffes in der Fischereizone, auch bei Nullfängen.
10. Die Verfahren für die Übermittlung der Fänge über das ERS sowie die Vorgehensweise bei Störungen sind in Anlage 5 festgelegt.
11. Die Behörden von São Tomé und Príncipe behandeln die Daten über die Fischereitätigkeiten der einzelnen Schiffe vertraulich und auf sichere Weise.

Abschnitt 2 – Aggregierte Fangdaten

1. Der Flaggenstaat gibt vierteljährlich die auf einen Monat aggregierten Mengen der Fänge und Rückwürfe jedes Schiffs in die Datenbank der Europäischen Kommission ein. Für Arten, die gemäß dem Protokoll oder den Empfehlungen der ICCAT einer zulässigen Gesamtfangmenge unterliegen, werden die Mengen monatlich für den Vormonat angegeben.
2. Der Flaggenstaat überprüft die Daten anhand von Gegenkontrollen mit Anlande-, Verkaufs-, Inspektions- oder Beobachtungsdaten sowie allen einschlägigen Informationen, die den Behörden zur Kenntnis gebracht werden. Aktualisierungen der Datenbank, die nach Abschluss der Überprüfungen erforderlich sind, werden so bald wie möglich durchgeführt. Bei den Überprüfungen werden die nach diesem Protokoll festgelegten geografischen Koordinaten der Fischereizone zugrunde gelegt.
3. Die Union übermittelt den Behörden von São Tomé und Príncipe vor Ende eines jeden Quartals die aus der Datenbank extrahierten aggregierten Daten für die Quartale des laufenden Jahres, aus denen die Fangmengen pro Schiff je Fangmonat und aufgeschlüsselt nach Arten hervorgehen. Diese Daten sind vorläufig und dynamisch.
4. Die Behörden von São Tomé und Príncipe analysieren die Daten und melden erhebliche Unstimmigkeiten mit Daten aus den elektronischen Fischereilogbüchern, die über das ERS übermittelt werden. Die Flaggenstaaten führen Untersuchungen durch und aktualisieren die Daten soweit nötig.

KAPITEL IV

ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

Abschnitt 1: Kontrolle und Inspektion

Die Fischereifahrzeuge der Union halten die Maßnahmen und Empfehlungen der ICCAT für Fanggeräte, deren technischen Spezifikationen und alle anderen für ihre Fischereitätigkeit und ihre Fänge geltenden technischen Maßnahmen ein.

- 1. EINFAHRT IN DIE UND AUSFAHRT AUS DER FISCHEREIZONE**
1. Die Unionsschiffe, die im Rahmen dieses Protokolls in den Gewässern von São Tomé und Príncipe Fischfang betreiben, teilen den zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe mindestens drei (3) Stunden im Voraus ihre Absicht mit, in die AWZ von São Tomé und Príncipe einzufahren oder sie zu verlassen.
2. Bei der Meldung der Einfahrt in oder Ausfahrt aus der AWZ von São Tomé und Príncipe müssen die Schiffe gleichzeitig ihre Position und die bereits an Bord befindlichen Fänge nach ihrem Alpha-3-Code der FAO in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl angeben.
3. Diese Mitteilungen müssen über das ERS oder alternativ per E-Mail an die von den Behörden von São Tomé und Príncipe mitgeteilte Adresse erfolgen.
4. Schiffe, die Fischfang betreiben, ohne ihre Absicht mitgeteilt zu haben, in die Gewässer von São Tomé und Príncipe einzufahren, unterliegen den in den Rechtsvorschriften von São Tomé und Príncipe vorgesehenen Sanktionen.

2. INSPEKTIONSVERFAHREN

1. Die Inspektion von Unionsschiffen im Besitz einer Fanggenehmigung auf See, im Hafen oder auf Reede in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe wird von Inspektoren aus São Tomé und Príncipe durchgeführt, die eindeutig als Fischereikontrollbefugte zu erkennen sind und Schiffe im Dienst der Behörden von São Tomé und Príncipe verwenden.
2. Bevor sie an Bord kommen, kündigen die Inspektoren São Tomé und Príncipes dem Unionsschiff ihre Entscheidung an, eine Inspektion durchzuführen. Die Inspektion wird von höchstens zwei Inspektoren durchgeführt, die sich vor Beginn der Inspektion ausweisen und ihre Qualifikation nachweisen.
3. Die Inspektoren São Tomé und Príncipes bleiben nicht länger an Bord des Unionsschiffs, als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie führen die Inspektion so durch, dass Schiff, Fischfang und Ladung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
4. Die bei der Inspektion erstellten Bilder (Fotos oder Videos) sind für die für Fischereiüberwachung zuständigen Behörden bestimmt. Sie werden nicht veröffentlicht, es sei denn, die Rechtsvorschriften von São Tomé und Príncipe sehen etwas anderes vor.
5. Der Kapitän des Unionsschiffes erleichtert den Inspektoren São Tomé und Príncipes das Anbordkommen und deren Arbeit.
6. Am Ende jeder Inspektion erstellen die Inspektoren São Tomé und Príncipes einen Inspektionsbericht. Der Kapitän des Unionsschiffs hat das Recht, Bemerkungen in den Inspektionsbericht zu schreiben. Der Inspektionsbericht wird von dem Inspektor, der ihn abgefasst hat, und vom Kapitän des Unionsschiffs unterschrieben.
7. Mit seiner Unterschrift unter den Inspektionsbericht greift der Kapitän nicht dem Recht des Betreibers vor, sich gegen den möglichen Vorwurf eines Verstoßes zu verteidigen. Der Kapitän kooperiert während des Inspektionsverfahrens. Weigert der Kapitän sich, das Dokument zu unterzeichnen, so begründet er dies schriftlich, und der Inspektor bringt den Vermerk „Verweigerung der Unterschrift“ an. Die Inspektoren São Tomé und Príncipes händigen dem Kapitän des Unionsschiffs eine Kopie des Inspektionsberichts aus, bevor sie von Bord gehen. Die Behörden von São Tomé und Príncipe unterrichten die Union innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der Durchführung über die durchgeführten Inspektionen und die gegebenenfalls festgestellten Verstöße und übermitteln ihr den Inspektionsbericht. Gegebenenfalls wird der Union innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Rückkehr des Inspektors in den Hafen eine Kopie der sich daraus ergebenden Anklageschrift übersandt.

3. ZULÄSSIGE BETRIEBSVORGÄNGE AN BORD

In den von São Tomé und Príncipe ausgestellten Fanggenehmigungen wird angegeben, welche Vorgänge an Bord zulässig sind, wie das Ausnehmen der Fische und teilweise Abtrennen von Haifischflossen.

4. UMLADUNGEN UND ANLANDUNGEN

1. Jedes Unionsschiff, das im Rahmen des vorliegenden Protokolls in den Gewässern von São Tomé und Príncipe Fischfang betreibt und seine Fänge in den Gewässern des

Landes umlädt, muss diese Umladungen auf Reede vor den Häfen von Fernão Dias, Neves und Ana Chaves durchführen. Umladungen auf See sind untersagt.

2. Der Betreiber des Fischereifahrzeugs übermittelt den Behörden von São Tomé und Príncipe innerhalb der vorgeschriebenen Fristen:- die von der ICCAT vorgeschriebenen Angaben zu
 - Antrag auf Einfahrt in den Hafen;
 - Voranmeldung von Umladungen;
 - Umladeerklärung.
3. Darüber hinaus müssen die Erklärungen über Anlandungen in den Häfen von São Tomé und Príncipe innerhalb derselben Fristen und in denselben Formaten, wie sie für die Übermittlung an den Flaggenstaat gelten, auch an São Tomé und Príncipe übermittelt werden.
4. São Tomé und Príncipe überwacht die Umladungen und Anlandungen in seinen Häfen im Einklang mit seinen Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen.
5. Die Anmeldungen und Erklärungen gemäß diesem Abschnitt werden zwischen dem Flaggenstaat und den Behörden von São Tomé und Príncipe vorrangig über das ERS und nach den Bestimmungen der Anlage 5 übermittelt. Werden jedoch nicht alle in diesen Meldungen und Erklärungen vorgesehenen Informationen über das ERS übermittelt, so sendet der Betreiber alle Informationen zu dem betreffenden Vorgang per E-Mail an die Behörden von São Tomé und Príncipe. Diese bestätigen den Eingang.

Abschnitt 2: Satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem (VMS)

1. Die Vertragsparteien nutzen zur Überwachung der Position und Bewegung von Fischereifahrzeugen der Union in den Gewässern von São Tomé und Príncipe ein Schiffsüberwachungssystem (Vessel Monitoring System – VMS).
2. Jedes im Rahmen dieses Protokolls zugelassene Unionsschiff muss mit einem voll funktionsfähigen Schiffsüberwachungsgerät ausgerüstet sein, das die Schiffspositionsdaten in regelmäßigen Abständen per Satellit automatisch überträgt und so die automatische Ortung und Identifizierung durch ein Schiffsüberwachungssystem ermöglicht.
3. Es ist untersagt, das Schiffsüberwachungsgerät zu entfernen, abzuschalten, zu zerstören, zu beschädigen oder außer Betrieb zu setzen oder die vom System gesendeten oder aufgezeichneten Daten bewusst zu manipulieren, zu unterschlagen oder zu fälschen.
4. Die Unionsschiffe teilen dem FÜZ ihres Flaggenstaats alle zwei (2) Stunden ihre Position automatisch und kontinuierlich mit. Diese Häufigkeit kann im Rahmen von Maßnahmen zur Untersuchung der Tätigkeiten eines Schiffes erhöht werden.
5. Das FÜZ des Flaggenstaats gewährleistet die automatische Bereitstellung der Positionsdaten für die Zeit des Aufenthalts des Schiffes in der Fischereizone.
6. Jede Positionsmeldung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) die Schiffskennzeichen,
 - b) die letzte Position des Schiffes (Längen- und Breitengrad) auf mindestens 500 m genau und mit einem Konfidenzintervall von 99 %,

- c) Datum und Uhrzeit der Positionsaufzeichnung,
- d) Schiffsgeschwindigkeit und -kurs.
- 7. Die Verfahren für die Übermittlung der Schiffspeditionen über das VMS sowie die Vorgehensweise bei Störungen sind in Anlage 5 festgelegt.
- 8. Die FÜZ kommunizieren untereinander im Rahmen der Überwachung der Schiffstätigkeiten.

KAPITEL V

BESCHÄFTIGUNG VON AKP-FISCHERN AN BORD VON UNIONSSCHIFFEN

1. ANBORDNAHME VON AKP-FISCHERN

1. Der Betreiber heuert Fischer aus den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (im Folgenden „AKP-Fischer“) an, die für die Dauer der Fischereitätigkeiten des Schiffs im Rahmen des Protokolls als Besatzungsmitglieder an Bord seines Schiffs arbeiten.
2. Die Mindestanzahl an Fischern aus São Tomé und Príncipe, die gemäß Absatz 1 pro Jahr anzuheuern sind, beträgt vorbehaltlich einer ausreichenden Zahl von Fischern, die gemäß diesem Protokoll geeignet sind:
 - 10 für die gesamte Thunfischwadenfängerflotte;
 - 3 für die gesamte Oberflächen-Langleinenfängerflotte.
3. Die gemäß Absatz 1 anzuheuernden Fischer müssen die Anforderungen der Rechtsvorschriften erfüllen, die der Flaggenstaat zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/159 des Rates³ erlassen hat, einschließlich des Reisepasses, des Seefahrtbuchs, des ärztlichen Zeugnisses, des Internationalen Impfpasses und des Nachweises über die Grundausbildung. Der Flaggenstaat teilt den Behörden von São Tomé und Príncipe rechtzeitig die Anforderungen mit, die sich aus der genannten Rechtsvorschrift ergeben. Die gemäß Absatz 1 anzuheuernden Fischer sind in der Lage, die Arbeitssprache an Bord des Unionsschiffes zu verstehen und in dieser Sprache Anweisungen zu geben und Bericht zu erstatten.
4. Um das Anheuern von Fischern aus São Tomé und Príncipe zu erleichtern, erstellen die zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe eine Liste der geeigneten Fischer, aktualisieren sie regelmäßig und übermitteln sie den Betreibern der Unionsschiffe.
5. Der Kapitän erstellt, datiert und unterzeichnet eine Liste der Besatzungsmitglieder gemäß dem Formblatt des IMO-Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen) und übermittelt den benannten Behörden von São Tomé und Príncipe eine Kopie dieser Liste, bevor das Schiff das Hafengebiet verlässt.
6. Der Betreiber des Unionsschiffs oder in seinem Namen der Kapitän verweigert einem Fischer aus São Tomé und Príncipe die Einschiffung an Bord seines Schiffes, wenn dieser die Anforderungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt.

³ Richtlinie (EU) 2017/159 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Durchführung der Vereinbarung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 21. Mai 2012 zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) geschlossen wurde (Text von Bedeutung für den EWR).

2. ARBEITSBEDINGUNGEN

Die Bedingungen, unter denen AKP-Fischer angeheuert werden, müssen den Rechtsvorschriften entsprechen, die der Flaggenstaat zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/159 des Rates erlassen hat, einschließlich der Arbeits- und Ruhezeiten, des Rechts auf Heimschaffung sowie der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz.

3. ARBEITSVERTRAG FÜR FISCHER

1. Für jeden Fischer, der gemäß Nummer 1 Absatz 1 dieses Kapitels an Bord eines Unionsschiffs angeheuert wird, wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehandelt und sowohl vom Fischer als auch vom Arbeitgeber unterzeichnet.
2. Der Vertrag muss den Rechtsvorschriften entsprechen, die der Flaggenstaat zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/159 des Rates erlassen hat (Anhang I der Richtlinie).

4. LOHNZAHLUNGEN FÜR DIE FISCHER

1. Die Lohnkosten und die zusätzlichen Arbeitskosten werden direkt oder, wenn es sich beim Arbeitgeber des Fischers um eine private Einrichtung auf dem Arbeitsmarkt handelt, indirekt vom Betreiber getragen.
2. Den AKP-Fischern ist unabhängig von den tatsächlich getätigten Fischfängen und/oder -verkäufen ein garantierter monatlicher oder regelmäßiger Lohn zu zahlen, vorzugsweise per Banküberweisung. Er wird von den Betreibern oder ihren Agenten und den Fischern und/oder ihren Gewerkschaften bzw. Vertretern einvernehmlich festgesetzt. Wurden keine Tarifverträge geschlossen, so dürfen die den AKP-Fischern gewährten Vergütungsbedingungen nicht niedriger sein als diejenigen, die für die Fischer der jeweiligen AKP-Staaten gelten, und in keinem Fall unter den Bedingungen liegen, die vom Unterausschuss für die Gehälter von Seeleuten des Paritätischen Seeschiffahrtssausschusses der IAO festgelegt wurden, sofern es keine solche Norm für Fischer gibt, die darauf abzielt, ein internationales Sicherheitsnetz zum Schutz der menschenwürdigen Arbeit der Fischer zu schaffen und zu deren Sicherung beizutragen.
3. Die potenziell im Zusammenhang mit den erhaltenen Zahlungen entstehenden Kosten sind nicht von den Fischern zu tragen. Die Fischer müssen eine Möglichkeit haben, ihren Familien die erhaltenen Zahlungen, einschließlich Vorschüssen, ganz oder teilweise kostenlos zukommen zu lassen.
4. Die Fischer müssen bei jeder Lohnzahlung eine Lohnabrechnung und auf Verlangen einen Zahlungsbeleg erhalten.

5. SOZIALVERSICHERUNG

São Tomé und Príncipe stellt sicher, dass für Fischer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, und ihre unterhaltsberechtigten Personen, soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist, die Bedingungen zur sozialen Absicherung nicht ungünstiger sind als die Bedingungen, die für andere Arbeitnehmer und Selbstständige gelten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet von São Tomé und Príncipe haben.

6. PRIVATE ARBEITSVERMITTLUNGSDIENSTE

1. Private Arbeitsvermittlungsdienste sind

- a) Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste, d. h. alle Personen, Unternehmen, Institutionen, Agenturen oder sonstigen Organisationen im öffentlichen oder privaten Sektor, die die Anwerbung von Fischern im Auftrag von Reedern oder ihre Vermittlung an Reeder betreiben;
 - b) private Arbeitsvermittler, d. h. Personen, Unternehmen, Institutionen, Agenturen oder sonstigen Organisationen im privaten Sektor, die Fischer beschäftigen oder anheuern, um sie an Betreiber zu vermitteln, die diesen Fischern Aufgaben zuweisen und die Ausführung dieser Aufgaben überwachen.
2. Die zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe stellen sicher, dass die Agenten aus São Tomé und Príncipe, die sowohl für Fischer als auch für Betreiber von Unionsschiffen private Arbeitsvermittlungsdienste erbringen,
- a) keine Mittel, Mechanismen oder Listen nutzen, um Fischer daran zu hindern oder davon abzuhalten, angeheuert zu werden;
 - b) Fischern weder unmittelbar noch mittelbar, ganz oder teilweise, in bar oder als Sachleistungen Gebühren oder andere Kosten für die von ihnen erbrachten Arbeitsvermittlungsdienste auferlegen;
 - c) Fischern keine Darlehen gewähren, Waren liefern oder Dienstleistungen für sie erbringen, wenn diese zurückgezahlt bzw. bezahlt werden müssen;
 - d) die Rückzahlung von Darlehen oder die Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen, die vor der Anheuerung des Fischers bereitgestellt wurden, nicht vom Lohn des Fischers abziehen, und
 - e) dafür sorgen, dass
 - der Arbeitsvertrag des Fischers mit diesem Kapitel sowie den für den Arbeitsvertrag des Fischers geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Tarifverträgen im Einklang steht;
 - der Arbeitsvertrag des Fischers in einer Sprache, die der Fischer versteht, und in der Amts- oder Arbeitssprache des betreffenden Unionsschiffs abgefasst ist;
 - die angeheuerten Fischer vor der Unterzeichnung ihres Arbeitsvertrags über ihre Rechte und Pflichten informiert werden;
 - die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit die angeheuerten Fischer die Bestimmungen in ihrem Arbeitsvertrag vor der Unterzeichnung überprüfen und diesbezüglich Rat einholen können;
 - die angeheuerten Fischer eine unterzeichnete Kopie ihres Arbeitsvertrags erhalten;
 - die Fischer ihren Verpflichtungen gemäß diesem Kapitel nachkommen und
 - der Betreiber des Unionsschiffs bei jeder Lohnauszahlung rechtzeitig eine Kopie jeder Lohnabrechnung und jedes Zahlungsbelegs erhält, wenn der Agent die Lohnzahlungen vornimmt.
3. Die zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe stellen sicher, dass die Agenten aus São Tomé und Príncipe, die Fischer beschäftigen, um sie an Unionsschiffe zu vermitteln, dafür sorgen, dass in den Arbeitsverträgen, die sie mit diesen Fischern unterzeichnen, eindeutig darauf hingewiesen wird, dass der betreffende Fischer von dem Agenten beschäftigt wird, um an Betreiber von Unionsschiffen vermittelt zu werden, die ihm Aufgaben zuweisen und die Ausführung dieser Aufgaben überwachen.

4. Abweichend von Nummer 6 Absatz 2 Buchstabe b dieses Kapitels gehen die Kosten für den Erhalt eines Seefahrtbuchs, eines ärztlichen Zeugnisses und eines Reisepasses zulasten des Fischers oder einer anderen Person oder Organisation, die durch die geltenden Rechtsvorschriften, den Arbeitsvertrag des Fischers oder gegebenenfalls durch den Tarifvertrag festgelegt ist. Die Kosten für eine eventuelle Ausstellung eines Visums und einer Arbeitserlaubnis gehen zulasten des Arbeitgebers.

7. EINHALTUNG DIESES KAPITELS

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien stellen sicher, dass die für Fischer geltenden Rechtsvorschriften umfassend, transparent, leicht und kostenlos zugänglich sind.
2. Die zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe sorgen dafür, dass dieses Kapitel im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und im Einklang mit den in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen ordnungsgemäß umgesetzt wird.
3. Die Behörden des Flaggenstaats sorgen für die ordnungsgemäße Anwendung der Nummern 1 bis 3 dieses Kapitels an Bord der Schiffe unter ihrer Flagge. Sie kommen ihrer Verantwortung gemäß den IAO-Richtlinien für die Überprüfung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen durch den Flaggenstaat nach.
4. Wird die erforderliche Zahl der Fischer aus São Tomé und Príncipe gemäß Nummer 1 Absatz 2 dieses Kapitels nicht erreicht, so zahlen die Betreiber der Schiffe, auf denen kein Fischer aus São Tomé und Príncipe angeheuert ist, einen Pauschalbetrag, der wie folgt berechnet wird:

$25 \text{ EUR} \times (\text{Anzahl der nicht angeheuerten Fischer in der Kategorie}) / (\text{Anzahl der in der Kategorie zugelassenen Schiffe ohne angeheuerten Fischer}) \times \text{Anzahl der Tage, an denen sich das Schiff während des jährlichen Zeitraums in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe aufgehalten hat.}$

5. Die Vertragsparteien einigen sich vor dem 1. April auf die Höhe der Strafen für die Tätigkeit der Schiffe im Vorjahr. Die gezahlten Strafen werden von São Tomé und Príncipe für die Ausbildung der Fischer verwendet, um ihre Einstellung zu fördern.
6. Die Tage, an denen sich Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfänger in der Fischereizone aufhalten, werden von den Unionsbehörden anhand der VMS-Daten berechnet, die von São Tomé und Príncipe oder dem Flaggenstaat vor dem 15. März für den vorangegangenen Jahreszeitraum übermittelt wurden. Stellt ein Flaggenstaat oder São Tomé und Príncipe auf der Grundlage der VMS-Daten des FÜZ von São Tomé und Príncipe Abweichungen fest, so übermitteln die FÜZ der betreffenden Vertragsparteien für die betreffenden Schiffe die Daten und Uhrzeiten der Einfahrt in die und Ausfahrt aus der in diesem Protokoll festgelegten Fischereizone, um den Unionsbehörden eine Abrechnung zu übermitteln, über die eine Einigung erzielt werden kann.
7. Ein Betreiber ist von der Zahlung gemäß Absatz 4 befreit, wenn er keine Seeleute an Bord genommen hat,

— gemäß Nummer 1 Absatz 6 dieses Kapitels;

— wenn der Fischer, der einen Arbeitsvertrag gemäß Nummer 3 unterzeichnet hat, nicht zu dem Datum und zu der Uhrzeit, erscheint, die in seinem Arbeitsvertrag angegeben sind;

— wenn die Behörden von São Tomé und Príncipe diesem Betreiber oder seinem Vertreter nicht die in Nummer 1 Absatz 4 dieses Kapitels vorgesehene Liste übermittelt haben;

— wenn die Liste keine ausreichende Zahl von Fischern enthält, die im Hinblick auf die in Nummer 1 Absatz 2 dieses Kapitels festgelegten Verpflichtungen anheuerbar sind.

8. Der Gemischte Ausschuss erstellt regelmäßig eine Aufstellung der angeheuerten Fischer aus São Tomé und Príncipe.

KAPITEL VI

BEOBACHTER

1. BEOBACHTUNG DER FISCHEREITÄTIGKEITEN

Bis zur Einrichtung des Systems von regionalen Beobachtern nehmen die Fischereifahrzeuge, die im Rahmen des Abkommens in der Fischereizone São Tomé und Príncipes Fischfang betreiben dürfen, anstelle von regionalen Beobachtern sonstige Beobachter an Bord, die von São Tomé und Príncipe nach den in diesem Kapitel festgelegten Regeln bezeichnet wurden.

2. BEZEICHNUNG VON SCHIFFEN UND BEOBACHTERN

Die Unionsschiffe, die im Rahmen des vorliegenden Protokolls in den Gewässern von São Tomé und Príncipe Fischfang betreiben, nehmen unter den folgenden Bedingungen die von dem Fischereiministerium von São Tomé und Príncipe bezeichneten Beobachter an Bord:

- a) Die Unionsschiffe nehmen auf Antrag der zuständigen Behörden São Tomé und Príncipes einen von ihnen benannten Beobachter zur Kontrolle der in den Gewässern von São Tomé und Príncipe getätigten Fänge an Bord;
- b) die Behörden von São Tomé und Príncipe erstellen die Liste der bezeichneten Schiffe, die gehalten sind, einen Beobachter an Bord zu nehmen, und die Liste der an Bord zu nehmenden Beobachter. Diese Listen werden ständig auf dem neuesten Stand gehalten. Sie werden sofort nach ihrer Erstellung und anschließend alle drei (3) Monate mit etwaigen Aktualisierungen an die Europäische Kommission weitergeleitet;
- c) die Behörden São Tomé und Príncipes teilen der Union und den betreffenden Betreiber — vorzugsweise per E-Mail — den Namen des an Bord des jeweiligen Schiffs zu nehmenden Beobachters bei der Erteilung der Fanggenehmigung oder spätestens fünfzehn (15) Tage vor dem voraussichtlichen Einschiffungstermin des Beobachters mit.
- d) Der Beobachter bleibt für eine Fangreise an Bord. Auf ausdrückliches Ersuchen der Behörden von São Tomé und Príncipe kann dieser Aufenthalt an Bord je nach der durchschnittlichen Dauer der Fangreisen des betreffenden Fischereifahrzeugs auf mehrere Fangreisen aufgeteilt werden. Die zuständige Behörde äußert dieses Ersuchen, wenn sie den Namen des Beobachters mitteilt, der an Bord des betreffenden Schiffs gehen soll.

3. BEDINGUNGEN FÜR DIE EIN- UND AUSSCHIFFUNG

1. Die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord werden vom Betreiber oder seinem Vertreter und der zuständigen Behörde einvernehmlich festgelegt.

2. Der Betreiber bestimmt den Hafen, in dem der Beobachter an und von Bord geht. Der Beobachter geht zu Beginn der ersten Fangreise in den Gewässern von São Tomé und Príncipe nach Übermittlung der Liste der ausgewählten Schiffe an Bord.
3. Die betroffenen Betreiber teilen binnen zwei (2) Wochen und zehn (10) Tage im Voraus mit, an welchen Tagen und in welchen Häfen des Untergebiets die Beobachter an bzw. von Bord gehen sollen.
4. Wird der Beobachter in einem anderen Land als São Tomé und Príncipe an Bord genommen, so übernimmt der Betreiber seine Reisekosten. Verlässt ein Schiff die Fischereizone von São Tomé und Príncipe mit einem Beobachter an Bord, so wird für dessen unverzügliche Rückkehr nach São Tomé und Príncipe auf Kosten des Betreibers gesorgt.
5. Findet sich der Beobachter nicht binnen zwölf (12) Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ein, so ist der Betreiber nicht länger verpflichtet, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.
6. Der Kapitän trifft alle ihm obliegenden Vorkehrungen, um Sicherheit und Wohlergehen des Beobachters bei der Ausübung seiner Aufgaben zu gewährleisten.
7. Dem Beobachter ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jede erforderliche Hilfe zu gewähren. Der Kapitän gewährt ihm Zugang zu den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kommunikationsmitteln, zu den Unterlagen, die die Fischereitätigkeit des Schiffes unmittelbar betreffen, insbesondere dem Fischereilogbuch und dem Navigationslogbuch, sowie zu den Teilen des Schiffes, zu denen er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Zugang haben muss.
8. Der Betreiber sorgt im Rahmen der Möglichkeiten des Schiffes auf seine Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Beobachter, die wie Offiziere behandelt werden.
9. Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zulasten von São Tomé und Príncipe.

4. PAUSCHALBEITRAG

Zur Deckung der mit dem Einsatz von Beobachtern verbundenen Durchführungskosten zahlt der Betreiber zum Zeitpunkt der Zahlung des Pauschalvorschusses einen Betrag von 250 EUR pro Jahr und Schiff, der auf das gleiche Konto überwiesen wird wie die Pauschalvorschüsse.

5. AUFGABEN DES BEOBACHTERS

Beobachter werden an Bord wie Offiziere behandelt. Wenn das Unionsschiff in den Gewässern von São Tomé und Príncipe fischt, erfüllt der Beobachter folgende Aufgaben:

- a) Beobachtung der Fischereitätigkeiten der Schiffe
- b) Überprüfung der Position der Fischereifahrzeuge beim Fischfang
- c) Erstellung einer Übersicht der verwendeten Fanggeräte
- d) Überprüfung der Fischereilogbucheinträge zu den in den Fischereigewässern von São Tomé und Príncipe getätigten Fängen
- e) Überprüfung des Anteils der Beifänge und Schätzung der zurückgeworfenen Mengen an marktfähigen Fischen

- f) Übermittlung der Fangangaben einschließlich der an Bord befindlichen Mengen an Zielarten und Beifängen an seine zuständige Behörde in geeigneter Weise.

6. BEOBACHTERPFLICHTEN

Während seines Aufenthalts an Bord

- a) trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fischereitätigkeiten weder unterbrechen noch behindern;
- b) geht der Beobachter mit den an Bord befindlichen Gegenständen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffs;
- c) erstellt der Beobachter am Ende des Beobachtungszeitraums und vor Verlassen des Schiffes einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe mit Kopie an die Europäische Kommission übersandt wird. Er unterzeichnet ihn in Gegenwart des Kapitäns, der seinerseits alle als notwendig erachteten Bemerkungen hinzufügen oder hinzufügen lassen kann und diese anschließend unterzeichnet. Eine Kopie des Berichts wird dem Kapitän des Schiffes ausgehändigt, wenn der Beobachter von Bord geht.

KAPITEL VII

VERSTÖßE

1. BEHANDLUNG VON VERSTÖßEN

Jeder Verstoß, den ein Unionschiff im Besitz einer Fanggenehmigung gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs begeht, ist Objekt eines Anklageberichts, der so bald wie möglich an die Union und den Flaggenstaat übermittelt wird.

2. AUFBRINGUNG/UMLEITUNG VON SCHIFFEN – INFORMATIONSSITZUNG

1. Wenn die Rechtsvorschriften São Tomé und Príncipes dies für den betreffenden Verstoß vorsehen, kann jedes Unionsschiff, dem ein Verstoß vorgeworfen wird, gezwungen werden, seine Fischereitätigkeit einzustellen und, wenn es sich auf See befindet, einen Hafen von São Tomé und Príncipe anzulaufen.
2. São Tomé und Príncipe benachrichtigt die Union innerhalb einer Frist von höchstens vierundzwanzig (24) Stunden über jede Aufbringung eines Unionsschiffs im Besitz einer Fanggenehmigung. Mit der Benachrichtigung werden auch Beweise für den angezeigten Verstoß vorgelegt.
3. Bevor etwaige Maßnahmen gegen Kapitän, Besatzung oder Ladung ergriffen werden, Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen ausgenommen, beruft São Tomé und Príncipe auf Antrag der Union binnen eines (1) Arbeitstags nach Eingang der Benachrichtigung über die Aufbringung eine Informationssitzung ein, um die Umstände zu klären, die zur Aufbringung des Schiffes geführt haben, und etwaige Folgemaßnahmen darzulegen. An dieser Informationssitzung kann ein Vertreter des Flaggenstaats teilnehmen.

3. AHNDUNG DES VERSTOßES — VERGLEICH

1. Die Strafe für den angezeigten Verstoß wird von São Tomé und Príncipe nach geltendem nationalem Recht festgesetzt.

2. Verlangt die Verfolgung des Verstoßes ein Gerichtsverfahren, so wird vor der Einleitung gerichtlicher Schritte versucht, den mutmaßlichen Verstoß — sofern es sich nicht um eine Straftat handelt — zwischen São Tomé und Príncipe und der Union im Wege eines Vergleichs zu regeln und Art und Höhe der Strafe festzulegen. An diesem Vergleichsverfahren können Vertreter des Flaggenstaats und der Union teilnehmen. Das Verfahren wird spätestens drei (3) Arbeitstage nach der Benachrichtigung über die Aufbringung abgeschlossen.

4. GERICHTSVERFAHREN — BANKSICHERHEIT

1. Kann der Fall nicht durch einen Vergleich beigelegt werden und kommt es zur Klage bei der zuständigen gerichtlichen Instanz, so hinterlegt der Betreiber des angezeigten Unionsschiffes bei einer von São Tomé und Príncipe bezeichneten Bank eine Sicherheit, deren Höhe von São Tomé und Príncipe unter Berücksichtigung der Kosten der Aufbringung, der wahrscheinlichen Geldstrafe und möglicher Entschädigungen festgesetzt wird. Die Banksicherheit wird nicht vor Abschluss des Gerichtsverfahrens freigegeben.
2. Die Banksicherheit wird freigegeben und dem Betreiber unverzüglich nach Ergehen des Urteils zurückgezahlt:
 - a) in voller Höhe, wenn keine Strafe verhängt wurde;
 - b) in Höhe des Restbetrags, wenn die verhängte Geldstrafe niedriger ausfällt als die hinterlegte Banksicherheit.
3. São Tomé und Príncipe teilt der Union die Ergebnisse des Gerichtsverfahrens binnen sieben (7) Tagen nach dem Urteilsspruch mit.

5. FREIGABE VON SCHIFF UND BESATZUNG

Das Schiff und seine Besatzung dürfen den Hafen verlassen, sobald die Strafe im Rahmen des Vergleichs gezahlt wurde oder die Banksicherheit hinterlegt ist.

ANLAGEN

- Anlage 1 Koordinaten des gemeinsamen Nutzungsgebiets zwischen São Tomé und Príncipe und Nigeria
- Anlage 2 Kontaktdaten
- Anlage 3 Für die Zulassung eines Unionsschiffs zu übermittelnde Informationen
- Anlage 4 Technisches Datenblatt
- Anlage 5 Technische Anforderungen für den Betrieb des Schiffsüberwachungssystems (VMS) und des Systems zur Aufzeichnung von Fischereitätigkeiten (ERS)
- Anlage 6 Verarbeitung personenbezogener Daten
- Anlage 7 Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge

Anlage 1
Koordinaten des gemeinsamen Nutzungsgebiets zwischen São Tomé und Príncipe und
Nigeria

Breitengrad Längengrad
 (Grade Minuten Sekunden)

03 02 22 N	07 07 31 E
02 50 00 N	07 25 52 E
02 42 38 N	07 36 25 E
02 20 59 N	06 52 45 E
01 40 12 N	05 57 54 E
01 09 17 N	04 51 38 E
01 13 15 N	04 41 27 E
01 21 29 N	04 24 14 E
01 31 39 N	04 06 55 E
01 42 50 N	03 50 23 E
01 55 18 N	03 34 33 E
01 58 53 N	03 53 40 E
02 02 59 N	04 15 11 E
02 05 10 N	04 24 56 E
02 10 44 N	04 47 58 E
02 15 53 N	05 06 03 E
02 19 30 N	05 17 11 E
02 22 49 N	05 26 57 E
02 26 21 N	05 36 20 E
02 30 08 N	05 45 22 E
02 33 37 N	05 52 58 E
02 36 38 N	05 59 00 E
02 45 18 N	06 15 57 E
02 50 18 N	06 26 41 E
02 51 29 N	06 29 27 E
02 52 23 N	06 31 46 E
02 54 46 N	06 38 07 E
03 00 24 N	06 56 58 E
03 01 19 N	07 01 07 E
03 01 27 N	07 01 46 E
03 01 44 N	07 03 07 E
03 02 22 N	07 07 31 E

Anlage 2 – Kontaktdaten für die in diesem Protokoll vorgesehenen Mitteilungen

für die Union:

Fanggenehmigungen:

LICENCE: <https://webgate.ec.europa.eu/licence>

MARE-LICENCES@ec.europa.eu

Aggregierte Fänge:

MARE-CATCHES@ec.europa.eu

UN/FLUX-Helpdesk: MARE-FISH-IT-SUPPORT@ec.europa.eu

für São Tomé und Príncipe: vor der vorläufigen Anwendung des Protokolls zu übermitteln

Anlage 3 – Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung für die Fischereizone von São Tomé und Príncipe

Sofern nicht anders angegeben, sind die folgenden Angaben zum Antragsteller, zum Schiffseigner, zur Identifizierung des Schiffs, zu seinen technischen Daten und zum betreffenden Zeitraum verpflichtend.

Fischereikategorie

Name des Antragstellers

Telefonnummer des Antragstellers

E-Mail des Antragstellers

Name des Schiffseigners

Ort, Postleitzahl und Land des Wohnsitzes des Schiffseigners

Name des/der höchstens fünf größten wirtschaftlichen Eigentümer/Nutznieder des Schiffes

Ort, Postleitzahl und Land des Wohnsitzes des oder der fünf größten wirtschaftlichen Eigentümer/Nutznieder des Schiffes:

Name des Kapitäns

Staatsangehörigkeit des Kapitäns

E-Mail-Adresse des Schiffs

Name und Anschrift des Agenten vor Ort

Name des Schiffs

Flaggenstaat

Heimathafen

Internationales Rufzeichen (IRCS)

Äußere Kennbuchstaben und -ziffern

MMSI-Nr.

IMO-Nummer:

ICCAT-Nummer

Derzeitige Flaggenzugehörigkeit erworben am

Vorherige Flagge (falls zutreffend)

Bauort

Baujahr

Funkfrequenz

Satellitentelefon-Nr.
Länge über alles (Meter)
Tonnage (in BRZ gemäß Londoner Übereinkommen)
Typ der Schiffsmaschine
Maschinenleistung (in kW)
Anzahl Besatzungsmitglieder
Art der Haltbarmachung an Bord
Verarbeitungskapazität pro Tag (24 Stunden) in Tonnen
Anzahl der Fischladeräume
Rauminhalt der Fischladeräume insgesamt (in m³):
VMS Hersteller
VMS-Modell
Seriennummer des VMS
Softwareversion des VMS
Satellitenbetreiber
Zugelassenes Fanggerät
Anlandeort
Beantragter Beginn der Laufzeit der Genehmigung
Beantragtes Ende der Laufzeit der Genehmigung
Zielarten (FAO-Codes)

Antrag auf Genehmigung der Verarbeitung an Bord Ausnahmen/teilweises Abtrennen von
Haifischflossen zulässig/Sonstiges anzugeben

Anlage 4
Technisches Datenblatt
Thunfischwadenfänger und Langleinenfänger

VERBOTENE ARTEN

Im Einklang mit dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und den Entschliefungen der ICCAT ist die Fischerei auf Grofen Teufelsrochen (*Manta birostris*), Riesenhai (*Cetorhinus maximus*), Weißhai (*Carcharodon carcharias*), Großaugen-Fuchshai (*Alopias superciliosus*), Hammerhaie der Familie der Sphyrnidae (*mit Ausnahme des Schaufelnasen-Hammerhais*), Weißspitzen-Hochseehai (*Carcharhinus longimanus*) und Seidenhai (*Carcharhinus falciformis*) verboten. Außerdem ist der Fang von Walhai (*Rhincodon typus*) verboten.

Im Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften [Verordnung Nr. 1185/2003 des Rates vom 26. Juni 2003] ist es verboten, Haifischflossen an Bord zu entfernen und Haifischflossen an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen dürfen Haifischflossen zur Erleichterung der Lagerung an Bord eingeschnitten und an den Körper gefaltet, aber vor der Anlandung nicht vom Körper getrennt werden.

Im Einklang mit den ICCAT-Empfehlungen bemühen sich die Vertragsparteien, die ungewollten Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf Meeresschildkröten und Seevögel zu verringern, indem sie Maßnahmen zur Maximierung der Überlebenschancen von ungewollt gefangenen Tieren ergreifen.

THUNFISCH-WADENFÄNGER

Zugelassenes Fanggerät: Waden

Zielarten: Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Echter Bonito (*Katsuwonus pelamis*)

Beifänge: Einhaltung der Empfehlungen der ICCAT und der FAO.

OBERFLÄCHEN-LANGLEINENFÄNGER

Zugelassenes Fanggerät: Oberflächenangleine

Zielarten: Schwertfisch (*Xiphias gladius*), Blauhai (*Prionace glauca*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*).

Beifänge: Einhaltung der Empfehlungen der ICCAT und der FAO.

Genehmigung der Verarbeitung an Bord, die beim Zulassungsantrag beantragt werden muss (siehe Liste in Anlage 3).

Betreibergebühren – Anzahl der Schiffe:

Gebühr je zusätzlich gefangene Tonne	85 EUR/Tonne für die gesamte Laufzeit des Protokolls
Jährliche Pauschalgebühr	Für Thunfischwadenfänger: 11 050 EUR je -130 t Für Oberflächen-Langleinenfänger: 3 995 EUR je 47 t
Pauschalgebühr Beobachter	250 EUR/Schiff/Jahr
Hilfsschiffgebühr	3 500 EUR/Schiff/Jahr
Zahl der Schiffe mit Fanggenehmigungen	26 Thunfischwadenfänger 9 Oberflächen-Langleinenfänger

Anlage 5 – Technische Anforderungen für den Betrieb des Schiffsüberwachungssystems (VMS) und des Systems zur Aufzeichnung von Fischereitätigkeiten (ERS)

Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen für die Übermittlung von Schiffpositionsdaten und die Einführung des ERS durch die Vertragsparteien; Aufrechterhaltung des Betriebs

Ist die Übermittlung der Daten zu den Schiffpositionen oder den Fischereitätigkeiten zwischen den FÜZ der Vertragsparteien durch eine technische Störung beeinträchtigt, so gilt für die von dieser Störung betroffenen Unionsschiffe, dass sie nicht gegen die Vorschriften verstoßen.

Die Vertragsparteien stellen eine Verbindung mit der von der Europäischen Kommission bereitgestellten Software FLUX Transportation Layer her und führen das UN/FLUX-Format ein. São Tomé und Príncipe stellt sicher, dass seine elektronische Ausrüstung mit dem System der Union kompatibel ist.

Die Vertragsparteien führen zu Testzwecken eine Abnahmeumgebung ein, bevor sie die Produktionsumgebung nutzen. Die Union übermittelt dem FÜZ von São Tomé und Príncipe Testmeldungen in der Abnahmeumgebung. Verlaufen die Tests erfolgreich, vereinbaren die beiden Vertragsparteien, ab welchem Datum die Schiffpositionsdaten und die ERS-Daten automatisch über die Software FLUX Transportation Layer im Format UN/FLUX übermittelt werden.

Bis zu diesem Datum erfolgt die Übermittlung der Positionsdaten der Unionsschiffe und der ERS-Daten unter Verwendung der Formate und Modalitäten, die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieses Protokolls bereits genutzt wurden.

Das FÜZ des Flaggenstaats und das FÜZ von São Tomé und Príncipe sowie die Europäische Kommission tauschen ihre E-Mail-Kontaktadressen aus und teilen einander jede Änderung dieser Adressen unverzüglich mit.

Das FÜZ des Flaggenstaats und das FÜZ von São Tomé und Príncipe sowie die Europäische Kommission unterrichten einander unverzüglich über jede Unterbrechung der automatischen Datenübermittlung oder bei Wartungsarbeiten mit einer Dauer von mehr als 48 Stunden, bemühen sich um eine schnelle Wiederherstellung der automatischen Übermittlung und informieren die andere Vertragspartei, wenn diese wiederhergestellt ist. Bei etwaigen Streitfällen wird der Gemischte Ausschuss befasst.

Dauert die Unterbrechung mehr als 48 Stunden, übermittelt das FÜZ des Flaggenstaats die Daten per E-Mail alle 24 Stunden bis zur Wiederaufnahme der automatischen Übermittlung. Das FÜZ von São Tomé und Príncipe kann beim FÜZ des Flaggenstaats einen Austausch in dieser Form beantragen, wenn die Störung seine Systeme betrifft und diese Störung trotz der zu ihrer Behebung unternommenen Anstrengungen länger als 48 Stunden andauert.

Sobald die Systeme für die automatische Übermittlung wiederhergestellt sind, werden die Daten, die von der Unterbrechung betroffen waren, auch über diese Systeme übermittelt.

Die Behörden von São Tomé und Príncipe unterrichten ihre zuständigen Kontrolleinrichtungen, damit Unionsschiffe nicht wegen fehlender Übermittlung von Daten eines Verstoßes beschuldigt werden.

Die Vertragsparteien sorgen jeweils für die Kohärenz der Daten und stellen insbesondere sicher, dass geeignete Filter in ihre Systeme integriert und auf die Daten angewendet werden, damit nur Daten, die die Fischereitätigkeiten in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe betreffen, berücksichtigt werden.

Abschnitt 2 – Technische Anforderungen für die Übermittlung von VMS-Daten

1. Schiffspositionsdaten – Schiffsüberwachungssystem

Das FÜZ des Flaggenstaats stellt sicher, dass die Schiffspositionsdaten über die von der Europäischen Kommission bereitgestellte zentrale Verbindung automatisch verarbeitet und elektronisch übertragen werden. Die Schiffspositionsdaten müssen von den Vertragsparteien sicher aufgezeichnet und für drei Jahre gespeichert werden.

Die erste Positionsaufzeichnung nach der Einfahrt in die Fischereizone von São Tomé und Príncipe wird mit dem Code „ENT“ (NAF) oder „ENTRY“ (UN/FLUX) gekennzeichnet. Alle nachfolgenden Positionen tragen den Code „POS“, mit Ausnahme der ersten Positionsaufzeichnung nach der Ausfahrt aus der Fischereizone von São Tomé und Príncipe; sie wird mit „EXI“ (NAF) oder „EXIT“ (UN/FLUX) gekennzeichnet.

2. Übertragung durch das Schiff bei Ausfall des Schiffsüberwachungsgeräts

Unionsschiffe, die in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe fischen und deren Schiffsüberwachungsgerät defekt ist, müssen ihre Positionsmeldungen mindestens alle vier Stunden per E-Mail an das FÜZ des Flaggenstaats übermitteln und alle vorgeschriebenen Angaben machen. Das FÜZ des Flaggenstaats unterrichtet das FÜZ von São Tomé und Príncipe über diese Änderung. Die Positionsdaten werden dann in der genannten Häufigkeit übermittelt.

Das FÜZ von São Tomé und Príncipe informiert das FÜZ des Flaggenstaats und die Union, wenn die Positionsmeldungen eines Schiffs, das im Besitz einer Fanggenehmigung ist, nicht mehr regelmäßig eingehen, das betreffende Schiff aber keine Ausfahrt aus der Fischereizone von São Tomé und Príncipe gemeldet hat.

Struktur einer Meldung im NAF-Format zur Übermittlung der Schiffspositionsdaten an São Tomé und Príncipe

Datenelement	Feldcode	Obligatorisch (O)/fakultativ (F)	Inhalt
Aufzeichnungsbeginn	SR	O	Systemdetail; gibt den Beginn der Aufzeichnung an
Empfänger	AD	O	Detail Meldung – Alpha-3-Ländercode des Empfängers (ISO-3166)
Absender	FR	O	Detail Meldung – Alpha-3-Ländercode des Absenders (ISO-3166)
Flaggenstaat	FS	O	Detail Meldung – Alpha-3-Ländercode des Flaggenstaats (ISO-3166)
Art der Meldung	TM	O	Detail Meldung – Art der Meldung (ENT, POS, EXI, MAN)
Internationales Rufzeichen (IRCS)	RC	O	Detail Schiff – internationales Rufzeichen des Schiffs (IRCS)

Interne Referenznummer der Vertragspartei	IR	F	Detail Schiff – Eindeutige von der Vertragspartei zugeteilte Schiffsidentifikationsnummer
Eindeutige Schiffskennung (IMO-Kennnummer)	IM	O	Angabe zum Schiff – IMO-Kennnummer Obligatorisch, wenn das Schiff eine solche Nummer hat
Äußere Kennnummer	XR	O	Detail Schiff – außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer (ISO 8859.1)
Breitengrad	LT	O	Detail Schiffsposition – Breitengrad in Dezimalgraden (WGS84) $\pm DD.dd$ Positive Zahlen für die Nordhalbkugel; negative Zahlen für die Südhalbkugel. Das Zeichen „+“ ist nicht zu übermitteln. Führende Nullen können weggelassen werden. Der Wert muss zwischen -90 und +90 liegen.
Längengrad	LG	O	Detail Schiffsposition – Längengrad in Dezimalgraden (WGS84) $\pm DDD.ddd$ Positive Zahlen für die Nordhalbkugel; negative Zahlen für die Südhalbkugel. Das Zeichen „+“ ist nicht zu übermitteln. Führende Nullen können weggelassen werden. Der Wert muss zwischen -180 und +180 liegen.
Kurs	CO	O	Schiffskurs 360°-Einteilung
Geschwindigkeit	SP	O	Schiffsgeschwindigkeit in Knoten x 10
Datum	DA	O	Detail Schiffsposition – Datum der Positionsaufzeichnung UTC (JJJMMTT)
Uhrzeit	IT	O	Detail Schiffsposition – Uhrzeit der Positionsaufzeichnung UTC (HHMM)
Aufzeichnungsende	ER	O	Systemdetail; gibt das Ende der Aufzeichnung an

Ab der tatsächlichen Umsetzung des neuen UN/FLUX-Formats und der Übermittlung über den FLUX Transportation Layer werden die VMS-Daten gemäß dem Format und den Verfahren übermittelt, die in dem auf der Website der Europäischen Kommission verfügbaren Durchführungsdokument beschrieben sind.

SCHUTZ DER VMS-DATEN

Alle Überwachungsdaten, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei nach Maßgabe dieser Bestimmungen übermittelt, sind ausschließlich für folgende Zwecke bestimmt:

- die Überwachung und Kontrolle der im Rahmen dieses Protokolls fischenden Unionsflotte durch die Behörden von São Tomé und Príncipe und
- Forschungsstudien von São Tomé und Príncipe im Rahmen der Fischereibewirtschaftung und -gestaltung.

5.2. Diese Daten dürfen, unabhängig von den Gründen, keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.

Abschnitt 3 – Technische Anforderungen für den Betrieb des Systems zur Aufzeichnung von Fischereitätigkeiten und die Übermittlung der ERS-Daten

1. Der Kapitän eines Unionsschiffes, das im Besitz einer nach diesem Protokoll ausgestellten Genehmigung ist, muss im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe

a) bei jeder Einfahrt in die Fischereizone und bei jeder Ausfahrt aus dieser Zone eine spezifische Meldung abgeben, in der die zum Zeitpunkt der Einfahrt in die Fischereizone bzw. der Ausfahrt aus dieser Zone an Bord befindlichen Mengen jeder Art sowie Datum, Uhrzeit und Position dieser Ein- oder Ausfahrt angegeben sind. Diese Meldung muss dem FÜZ von São Tomé und Príncipe spätestens zwei Stunden vor der Ein- bzw. Ausfahrt mittels ERS oder über ein anderes Kommunikationsmittel übermittelt werden;

b) jeden Tag die Position des Schiffs um 12 Uhr mittags aufzeichnen, wenn keine Fischerei stattgefunden hat;

c) für jede Fischereitätigkeit die Position, die Art des Fanggeräts und die Mengen jeder gefangenen Art, aufgeschlüsselt nach an Bord behaltenen Fängen und zurückgeworfenen Fängen, aufzeichnen. Jede Art ist durch ihren Alpha-3-Code der FAO eindeutig anzugeben; die Mengen werden in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl angegeben;

d) die im elektronischen Fischereilogbuch aufgezeichneten Daten täglich spätestens um 24 Uhr an seinen Flaggenstaat übermitteln; diese Übermittlung muss für jeden Tag des Aufenthalts in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe erfolgen, auch wenn keine Fänge getätigt wurden. Zudem müssen diese Daten auch vor jeder Ausfahrt aus der Fischereizone übermittelt werden.

2. Das FÜZ des Flaggenstaats stellt dem FÜZ von São Tomé und Príncipe die ERS-Daten zur Verfügung. Das FÜZ des Flaggenstaats übermittelt dem FÜZ von São Tomé und Príncipe automatisch und unverzüglich ERS-Sofortmeldungen (Meldung der Einfahrt in das Gebiet, Meldung der Ausfahrt aus dem Gebiet, Meldung der Ankunft im Hafen). Die übrigen ERS-Meldungen des Schiffs werden einmal täglich automatisch übermittelt.

3. Bis zum Ende der Testphasen gemäß Abschnitt 1

- werden die Daten über den Data Exchange Highway im EU-ERS-Format (v 3.1)⁴ übermittelt;

- erfolgen die Mitteilungen über Umladungen per E-Mail an die zuständige Behörde von São Tomé und Príncipe;

- werden nur Sofortmeldungen („Einfahrtsmeldung“ – COE, „Ausfahrtsmeldung“ – COX, „Ankunftsmeldung im Hafen“ – PNO) automatisch und unverzüglich übermittelt. Die anderen Arten von Meldungen werden so zur Verfügung gestellt, dass sie vom FÜZ von São Tomé und Príncipe automatisch abgerufen werden können.

⁴ Technische Dokumentation auf der Europa.eu-Website
<https://circabc.europa.eu/faces/jsp/extension/wai/navigation/container.jsp>

4. Ab der tatsächlichen Umsetzung des UN/FLUX-Formats und der Übermittlung über den FLUX Transportation Layer

- wird die Bereitstellung auf Anfrage nur spezifische Anfragen zu historischen Daten betreffen.
- werden die ERS-Daten in dem Format und über die Verfahren übermittelt, die in dem auf der Website der Europäischen Kommission abrufbaren Umsetzungsdokument beschrieben sind.

5. Das FÜZ von São Tomé und Príncipe bestätigt den Eingang der ihm übermittelten ERS-Sofortmeldungen, indem es eine Empfangsbestätigung zurücksendet und die Gültigkeit der eingegangenen Meldung bestätigt. Für den Austausch von ERS-Daten über den Data-Exchange-Highway, die das FÜZ von São Tomé und Príncipe als Antwort auf eine von ihm selbst gestellte Anfrage erhält, wird keine Empfangsbestätigung übermittelt.

6. Ist die Übertragung zwischen dem Schiff und dem FÜZ des Flaggenstaats gestört, so informiert das FÜZ den Kapitän oder den Betreiber des Schiffs oder den/die Vertreter umgehend. Nach Erhalt dieser Information übermittelt der Schiffskapitän den zuständigen Behörden des Flaggenstaats die fehlenden Daten mit jeglichem geeigneten Telekommunikationsmittel jeden Tag bis spätestens 24 Uhr.

7. Bei Störungen des an Bord des Schiffs installierten elektronischen Übertragungssystems sorgt der Kapitän oder der Betreiber des Schiffs dafür, dass das ERS innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung der Störung repariert oder ausgetauscht wird. Nach Ablauf dieser Frist darf das Schiff nicht mehr in der Fischereizone fischen und muss diese verlassen oder innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden in einen Hafen von São Tomé und Príncipe einlaufen. Das Schiff darf den Hafen erst verlassen oder in die Fischereizone zurückkehren, nachdem das FÜZ seines Flaggenstaats festgestellt hat, dass das ERS wieder ordnungsgemäß funktioniert.

Anlage 6 – Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

1.1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Anlage gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 des Fischereiabkommens und des Artikels 1 dieses Protokolls sowie die folgenden Begriffsbestimmungen:

„personenbezogene Daten“: alle Auskünfte, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer oder Standortdaten;

„Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

„übermittelnde Behörde“: die Behörde, die personenbezogene Daten übermittelt;

„empfangende Behörde“: die Behörde, die personenbezogene Daten empfängt;

„Datenschutzverletzung“: eine Verletzung der Sicherheit, die auf unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Weise zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

„Weiterübermittlung“: Übermittlung personenbezogener Daten durch eine empfangende Vertragspartei an eine Stelle, die keine Vertragspartei dieses Protokolls ist (im Folgenden „Dritte“);

„Aufsichtsbehörde“: unabhängige Behörde, die für die Überwachung der Anwendung dieser Bestimmungen zuständig ist, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen.

1.2 Anwendungsbereich

Zu den von dem vorliegenden Protokoll betroffenen Personen gehören die natürlichen Personen, die Eigentümer von Unionsschiffen sind, ihre Vertreter, der Kapitän und die Besatzung an Bord der im Rahmen dieses Protokolls eingesetzten Unionsschiffe.

Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Protokolls, insbesondere in Bezug auf Anträge auf Fanggenehmigungen, die Überwachung der Fischereitätigkeiten und die Bekämpfung der illegalen Fischerei, werden möglicherweise folgende Daten ausgetauscht und weiterverarbeitet:

- Kennzeichen und Kenndaten des Schiffs;

- Daten über die Tätigkeiten eines Schiffes, seine Position und Bewegungen, seine Fischereitätigkeit oder eine mit der Fischerei zusammenhängende Tätigkeit, die durch Kontrollen, Inspektionen oder Beobachter erhoben werden;
- Angaben zum Schiffseigner/zu den Schiffseignern oder seinem/ihrem Vertreter, wie Name, Staatsangehörigkeit, geschäftliche Kontaktdaten und Geschäftskonto;
- Angaben zum Agenten vor Ort, wie Name, Staatsangehörigkeit und geschäftliche Kontaktdaten;
- Angaben zu Schiffskapitän und Besatzungsmitgliedern, wie Name, Staatsangehörigkeit, Funktion und im Falle des Kapitäns die Kontaktdaten;
- Angaben zu den an Bord genommenen Fischern, wie Name, Kontaktdaten, Ausbildung und Gesundheitsbescheinigung.

1.3 Zuständige Behörden

Die für die Verarbeitung zuständige Behörde für die Union ist die Europäische Kommission und die Behörde des Flaggenmitgliedstaats und im Falle von São Tomé und Príncipe die Nationale Agentur für den Schutz der personenbezogenen Daten (ANPDP) von São Tomé und Príncipe.

2. Garantien für den Schutz personenbezogener Daten

2.1 Zweckbindung und Datenminimierung

Die im Rahmen dieses Protokolls angeforderten und übermittelten personenbezogenen Daten müssen angemessen, sachdienlich und auf das für die Durchführung des Protokolls notwendige Maß beschränkt sein, also auf die Bearbeitung von Fanggenehmigungen und die Kontrolle und Überwachung der Tätigkeiten von Unionsschiffen. Die Vertragsparteien tauschen personenbezogene Daten im Rahmen dieses Protokolls nur für die im Protokoll festgelegten spezifischen Zwecke aus.

Die erhaltenen Daten dürfen nicht für einen anderen als den in diesem Absatz vorgesehenen Zweck verarbeitet werden oder müssen anonymisiert werden.

Auf Anfrage unterrichtet die empfangende Behörde die übermittelnde Behörde unverzüglich über die Verwendung der übermittelten Daten.

2.2 Genauigkeit

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die im Rahmen dieses Protokolls übermittelten personenbezogenen Daten richtig und aktuell sind und gegebenenfalls entsprechend den Informationen der übermittelnden Behörde regelmäßig aktualisiert werden. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die übermittelten oder erhaltenen personenbezogenen Daten nicht richtig sind, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mit und nimmt die erforderlichen Korrekturen und Aktualisierungen vor.

2.3 Begrenzung der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, zu denen sie ausgetauscht wurden, erforderlich ist, höchstens jedoch ein Jahr nach Auslaufen dieses Protokolls, es sei denn, die personenbezogenen Daten sind für die Weiterverfolgung eines Verstoßes, einer Inspektion oder von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich. In diesem Fall können die Daten so lange gespeichert werden, wie dies für die Weiterverfolgung des Verstoßes oder der Inspektion erforderlich ist, oder bis das Gerichts- oder Verwaltungsverfahren endgültig abgeschlossen ist.

Werden personenbezogene Daten länger gespeichert, sind diese Daten zu anonymisieren.

2.4 Sicherheit und Vertraulichkeit

Die personenbezogenen Daten werden in einer Weise verarbeitet, die ihre angemessene Sicherheit gewährleistet, wobei den besonderen Risiken der Verarbeitung Rechnung zu tragen ist, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigtem Schaden. Die für die Verarbeitung zuständigen Behörden gehen gegen jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vor und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um mögliche nachteilige Auswirkungen einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu verhindern und etwaige nachteilige Auswirkungen zu mindern. Die empfangende Behörde unterrichtet die übermittelnde Behörde unverzüglich über diese Datenschutzverletzung, und die Behörden gewähren einander die erforderliche und rechtzeitige Unterstützung, damit sie ihren aus einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erwachsenden Verpflichtungen gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften nachkommen können.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

2.5 Berichtigung oder Löschung

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die übermittelnde und die empfangende Behörde alle angemessenen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt oder gelöscht werden, wenn die Verarbeitung nicht im Einklang mit diesem Protokoll steht, insbesondere weil die Daten nicht angemessen, sachdienlich oder richtig sind oder über den Zweck der Verarbeitung hinausgehen.

Die Parteien müssen einander über jede Berichtigung oder Löschung unterrichten.

2.6 Transparenz

Die Vertragsparteien stellen durch eine individuelle Benachrichtigung und die Veröffentlichung des vorliegenden Protokolls auf ihren Websites sicher, dass die betroffenen Personen über Folgendes informiert werden: die Kategorien der übermittelten und weiterverarbeiteten Daten, die Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, das für die Übermittlung verwendete einschlägige Instrument, den Zweck der Verarbeitung, Dritte oder Kategorien von Dritten, an die die Informationen weitergegeben werden könnten, ihre individuellen Rechte und

die Mechanismen, über die sie ihre Rechte ausüben und Abhilfe erwirken können, sowie die Kontaktdaten für die Einreichung einer Klage oder einer Beschwerde.

2.7 Übermittlung an Dritte

Die empfangende Behörde übermitteln keine im Rahmen des Protokolls erhaltenen personenbezogenen Daten an Dritte, die in einem anderen Land als den Flaggenmitgliedstaaten niedergelassen, es sei denn

- dies ist durch ein wichtiges Ziel von öffentlichem Interesse gerechtfertigt, das auch in dem für die übertragende Behörde geltenden Rechtsrahmen anerkannt ist, und
- die übrigen Anforderungen dieser Anlage (insbesondere in Bezug auf Zweckbindung und Datenminimierung) sind erfüllt, und
- für das Land, in dem der Dritte oder die internationale Organisation ansässig ist, gilt ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ (Angemessenheitsbeschluss), der die Weiterübermittlung abdeckt, oder
- in besonderen Fällen, wenn eine solche Übermittlung erforderlich ist, damit die übermittelnde Behörde ihren Verpflichtungen gegenüber regionalen Fischereiorganisationen nachkommen kann, oder
- in Ausnahmefällen und sofern dies für notwendig erachtet wird, wenn sich der Dritte verpflichtet, die Daten nur für den bzw. die spezifischen Zweck(e) zu verarbeiten, für den/die sie weiterübermittelt werden, und sie unverzüglich zu löschen, sobald die Verarbeitung für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist.

3. Rechte betroffener Personen

3.1. Zugang zu personenbezogenen Daten

Auf Antrag einer betroffenen Person muss die empfangende Behörde

- der betroffenen Person Auskunft darüber geben, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht;
- über den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien personenbezogener Daten, die Speicherdauer (sofern möglich), das Recht auf Berichtigung/Löschung, das Beschwerderecht usw. informieren;
- eine Kopie der personenbezogener Daten bereitstellen;
- allgemeine Informationen über die bestehenden Garantien bereitstellen.

3.2. Berichtigung personenbezogener Daten

Auf Antrag einer betroffenen Person berichtigt die empfangende Behörde deren personenbezogene Daten, wenn diese unvollständig, falsch oder veraltet sind.

3.3. Streichung personenbezogener Daten

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

Auf Antrag einer betroffenen Person muss die empfangende Behörde

- diese Person betreffende personenbezogene Daten löschen, die in einer Weise verarbeitet wurden, die nicht mit den in diesem Protokoll festgelegten Garantien vereinbar ist;
- die Person betreffende personenbezogene Daten löschen, die für die Zwecke, für die sie rechtmäßig verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind;
- die Verarbeitung personenbezogener Daten einstellen, wenn die betroffene Person aus Gründen, die sich auf ihre besondere Situation beziehen, Widerspruch dagegen erhebt, es sei denn, es liegen zwingende berechnigte Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

3.4 Modalitäten

Die empfangende Behörde beantwortet einen Antrag einer betroffenen Person auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung und Löschung innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Die empfangende Behörde kann geeignete Maßnahmen ergreifen, wie die Erhebung angemessener Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten oder die Ablehnung eines offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Antrags.

Wird der Antrag einer betroffenen Person abgelehnt, so ist diese von der empfangenden Behörde über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.

3.5 Einschränkung

Die unter Nummer 3 genannten Rechte können eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist, um Straftaten zu verhindern, festzustellen, aufzuklären und zu verfolgen.

Diese Rechte können auch eingeschränkt werden, um die Durchführung von Kontroll-, Überwachungs- oder Regulierungsaufgaben zu gewährleisten, die – wenn auch nur gelegentlich – mit der Ausübung öffentlicher Gewalt einhergehen.

Unter denselben Bedingungen können sie auch zum Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer eingeschränkt werden.

4. Unabhängige Überwachung und Rechtsbehelfe

4.1 Unabhängige Überwachung

Ob die Verarbeitung personenbezogener Daten mit diesem Protokoll im Einklang steht, muss von einer externen oder internen Stelle, die eine unabhängige Aufsicht ausübt und mit Ermittlungs- und Rechtsbehelfsbefugnissen ausgestattet ist, unabhängig überwacht werden.

4.2 Aufsichtsbehörden

Für die Union wird diese Aufsicht vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) ausgeübt, wenn die Verarbeitung in die Zuständigkeit der Kommission fällt, oder von der

jeweiligen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde der Mitgliedstaaten, wenn die Verarbeitung in die Zuständigkeit des Flaggenmitgliedstaats fällt.

Für São Tomé und Príncipe ist die Nationale Agentur für den Schutz personenbezogener Daten (ANPDP) zuständig.

Je nach Fall bearbeiten die in Unterabsatz 2 genannten Behörden Beschwerden betroffener Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Protokolls effizient und zeitnah.

4.3 Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass gemäß ihrer Rechtsordnung eine betroffene Person, die der Auffassung ist, dass eine Behörde die in Artikel 15 und in dieser Anlage festgelegten Garantien nicht eingehalten hat, oder die der Auffassung ist, dass der Schutz ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurde, vor einem Gericht oder einer gleichwertigen Stelle Rechtsmittel gegen diese Behörde einlegen kann, soweit dies nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist.

Insbesondere können Beschwerden gegen eine der beiden Behörden an den EDSB im Falle der Europäischen Kommission und an die [Behörde des Drittlands] im Falle von São Tomé und Príncipe gerichtet werden. Darüber hinaus können mit bestimmten Beschwerden gegen eine der beiden Behörden der Gerichtshof der Union im Falle der Europäischen Kommission und die zuständigen Gerichte im Falle von São Tomé und Príncipe befasst werden.

Im Falle einer Klage oder Beschwerde einer von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Person gegen die übermittelnde Behörde, die empfangende Behörde oder beide Behörden unterrichten die Behörden einander über diese Klage oder Beschwerde und bemühen sich nach besten Kräften, die Klage bzw. Beschwerde schnellstmöglich gütlich beizulegen.

4.4 Unterrichtung der Parteien

Die Vertragsparteien unterrichten einander über Beschwerden, die bei ihnen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Protokoll eingehen, und über deren Beilegung.

5. Überarbeitung

Die Vertragsparteien unterrichten einander über Änderungen ihrer Rechtsvorschriften, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken. Jede Vertragspartei prüft regelmäßig ihre Strategien und Verfahren zur Umsetzung des Artikels 15 und dieser Anlage und deren Wirksamkeit; auf begründeten Antrag einer Vertragspartei überprüft die jeweils andere Vertragspartei ihre Strategien und Verfahren für die Verarbeitung personenbezogener Daten, um zu überprüfen und sicherzustellen, dass die in Artikel 15 und in dieser Anlage vorgesehenen Garantien wirksam umgesetzt werden. Die Ergebnisse der Überprüfung werden der antragstellenden Vertragspartei mitgeteilt.

Falls erforderlich, vereinbaren die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss die erforderlichen Änderungen dieser Anlage.

6. Aussetzung der Datenübermittlung

Die übermittelnde Vertragspartei kann die Übermittlung personenbezogener Daten aussetzen oder beenden, wenn es den Vertragsparteien nicht gelingt, Streitigkeiten über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Anlage gütlich beizulegen, bis sie der Auffassung ist, dass die Angelegenheit von der empfangenden Vertragspartei zufriedenstellend gelöst wurde. Bereits übermittelte Daten werden weiterhin im Einklang mit dieser Anlage verarbeitet.

Anlage 7 - Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge

Die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge erfolgt nach folgendem Verfahren:

Die Europäische Kommission teilt São Tomé und Príncipe förmlich ihre Absicht mit, einen Teil der nicht gerechtfertigten Zahlung im Rahmen der Unterstützung des Fischereisektors einzuziehen, und zwar durch

Angabe des genauen Betrags und der Belege, aus denen hervorgeht, dass die in Artikel 6 Absatz 11 genannten Gründe für die Wiedereinzahlung vorliegen, und

Aufforderung São Tomé und Príncipes, innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Mitteilung etwaige Bemerkungen vorzubringen.

Beschließt die Europäische Kommission, das Wiedereinzahlungsverfahren fortzusetzen, so teilt sie São Tomé und Príncipe förmlich ihren diesbezüglichen Beschluss mit und stellt innerhalb von dreißig (30) Tagen eine förmliche Zahlungsaufforderung aus.

Nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen oder bei Fehlern kann die Europäische Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit den Betrag oder die Zahlungsfrist ändern oder auf die Wiedereinzahlung verzichten.

ANHANG II

Verfahren für die Genehmigung der vom Gemischten Ausschuss zu verabschiedenden Änderungen des Protokolls

1. Wird der Gemischte Ausschuss um die Annahme von Änderungen des Protokolls gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Protokolls ersucht, so wird die Kommission ermächtigt, mit der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe Verhandlungen zu führen und gegebenenfalls und unter Einhaltung von Nummer 3 die vorgeschlagenen Änderungen des Protokolls im Namen der Union zu genehmigen, die Folgendes betreffen:
 - a) die Änderung der Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2 des Protokolls und folglich die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls;
 - b) Maßnahmen zur Unterstützung des Fischereisektors gemäß Artikel 7 des Protokolls;
 - c) die technischen Bedingungen und Modalitäten, gemäß denen die Unionsschiffe ihre Fischereitätigkeiten ausüben;
 - d) die zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 15 Absatz 4 des Protokolls.
2. Die Kommission stellt sicher, dass die im Namen der Union genehmigte Änderung
 - a) den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht;
 - b) mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar ist, die von den regionalen Fischereiorganisationen verabschiedet wurden, und die gemeinsame Bewirtschaftung durch Küstenstaaten berücksichtigt;
 - c) den jüngsten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt wurden, Rechnung trägt.
3. Zu diesem Zweck übermitteln die Kommissionsdienststellen auf der Grundlage der Informationen gemäß Absatz 2 Buchstabe c dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung des Gemischten Ausschusses zur Prüfung und Genehmigung ein Dokument, in dem die Elemente des vorgeschlagenen Standpunkts der Union im Einzelnen darlegt sind.
4. Der vorgeschlagene Standpunkt der Union gilt als gebilligt, es sei denn, eine Anzahl von Mitgliedstaaten, die einer Sperrminorität im Rat gemäß Artikel 16 Absatz 4 EUV entspricht, erhebt in einer Sitzung des Vorbereitungsgremiums des Rates oder innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des vorbereitenden Dokuments, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, Einwände. Im Falle solcher Einwände wird die Angelegenheit an den Rat verwiesen.
5. Sollte bei weiteren Sitzungen des Gemischten Ausschusses, auch vor Ort, keine Einigung erzielt werden können, so wird die Angelegenheit gemäß dem Verfahren der Nummern 2 bis 4 erneut dem Rat vorgelegt, damit neue Elemente in den Standpunkt der Union einfließen können.
6. Die Kommission wird ersucht, rechtzeitig alle Schritte zu unternehmen, die als Folgemaßnahmen zu der Entscheidung des Gemischten Ausschusses notwendig sind, gegebenenfalls auch die Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union und die Vorlage aller für die Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Vorschläge.

7. In Bezug auf andere Fragen, die keine Änderungen des Protokolls gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Protokolls betreffen, wird der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt im Einklang mit den Verträgen und den bewährten Arbeitsmethoden festgelegt.